



Nr. 99.

Breslau, Mittwoch den 29. April

1846.

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn.

Redacteur: R. Hilscher.

Uebersicht der Nachrichten.

Censur-Angelegenheiten. Schreiben aus Posen (Tagesneuigkeiten), Königsberg (Dr. Jacoby), Münster, Elberfeld und vom Rhein. — Schreiben aus Frankfurt a. M., Mannheim, München (die Kammer), Hannover, von der hannoverschen Grenze und aus Hamburg. — Aus Russland. — Aus Paris. — Aus London. — Aus Bern. — Aus Rom. — Letzte Nachrichten.

Censur-Angelegenheiten.

Durch obercensurgerichtliches Erkenntnis vom 21sten d. M. ist auf eine unterm 10ten d. M. geführte Beschwerde zwei eingesendeten Artikeln die Druckerlaubnis verweigert, den drei nachstehenden jedoch, mit Ausnahme eines Wortes in dem ersten, dieselbe erteilt worden.

In den Gründen zu dem Erkenntnis heißt es, daß dieselben nach Form und Inhalt gegen keine Bestimmung der Censur-Instruction vom 31. Jan. 1843, und insbesondere nicht gegen den Artikel IV. derselben verstoßen.

Ferner, daß auch der §. 1. Nr. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1843 die Verfassung der Druckerlaubnis für die im Artikel „Dresden, 1. April“ gestrichene, schon vielfach, namentlich auch durch königl. sächsische Blätter, veröffentlichte Stelle nicht rechtfertigt.

I.

(S. in Nr. 83 dieser Zeitung den leitenden Artikel „Oesterreich und die Deutschkatholiken“.)

Als das bekannte Manuscript der österreichischen Regierung gegen die Deutschkatholiken, wenn wir nicht irren, zuerst durch die D. Allg. Ztg. veröffentlicht wurde, waren Viele geneigt, es für untergeschoben zu erklären; man wollte nicht an den Widerspruch glauben, welchen der österreichische Staat gegenüber der geistigen und politischen Bildung des neunzehnten Jahrhunderts durch dieses Manuscript manifestiert; man zweifelte, daß es in Deutschland, in dem vielgeprüften Lande der Wissenschaft und Aufklärung, möglich sei, Bekenner einer andern christlichen Confession, sind sie Unterthanen des österreichischen Staates, gleich Verbrechern, sind sie Ausländer, d. h. Unterthanen eines andern deutschen Staates, gleich Landverweirern und Waaabunden zu behandeln. — Während also die Deutschkatholiken in den meisten übrigen Bundesstaaten, so wenig ihre kirchlichen Rechte auch hier noch sein mögen, dennoch im ungeschmälerten Genuß ihrer bürgerlichen und politischen Befugnisse geblieben sind und in Ämtern und Würden stehen, sollen denselben die Grenzen Oesterreichs aus dem Lande geschafft werden, und unfähig sein, trotz der bundesgesetzlichen Bestimmungen, daselbst Grundeigentum zu erwerben; ja nicht einmal das Recht der Durchreise ist ihnen verweigert! Welches ein solcher Ausländer bereits Grundeigentum im Lande, so darf er es mithin nicht verwalten, seine Handelsverbindungen und gewohnten Verkehrsweg sind ihm abgeschnitten, die böhmischen Wälder sind dem kranken Christkatholiken des Auslandes verschlossen! Welche unerbittliche Härte und Lieblosigkeit! Wo bleibt die deutsche Kräftigkeit, deren Begründung und Ausübung ausdrücklich auch als Ziel und Aufgabe des Bundes und der Bundesstaaten anerkannt wurde? — Endlich aber widersteht eine derartige Beschränkung des Verkehrs und eine solche Absperzung jener Ausländer durchaus dem Geiste und Charakter des heutigen internationalen Rechts, der heutigen Völkergemeinschaft. Die Staaten der Gegenwart gestatten regelmäßig jedem Ausländer, ohne Unterschied der Religion, selbst den Tücken und andern Nachtheilen, den Aufenthalt und Durchgang gegen Beobachtung der bestehenden Vorschriften des Mittelalters gegenüber, den höhern Standpunkt der Sittlichkeit und Humanität, daß sie den Fremden hinsichtlich der bürgerlichen Rechte den eigenen Unterthanen gleichstellen. — So documentirt auch in dieser Beziehung diese merkwürdige österreichische Verfügung einen Geist und eine Auffassungswelt, welche wir im neun-

zehnten Jahrhundert für unmöglich gehalten hätten; sie zeigt die ungeheure Kluft, welche besteht zwischen den Bestrebungen und Interessen der ersten katholischen Macht Deutschlands und der gesamten rechtlichen, stitischen und geistigen Entwicklung und Bildung der Neuzeit.

II.

Dresden, 1. April. (D. A. Z.) Bei der II. Kammer ging am 19. März folgender „Bericht der vierten Deputation über mehrere die geheimen Beschlüsse der Wiener Konferenz vom 12. Juni 1833 betreffende Petitionen“ ein: Bekanntlich fanden im Jahre 1834 — wie es damals allgemein hieß — auf die von der österr. und preuß. Regierung bereits im J. 1833 an sämtliche deutsche Höfe ergangene Einladung, nach Wien Gesandte zu senden, um dort nach dem Modus der engern Versammlung des deutschen Bundestags in Kabinetts-Konferenzen gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, zu Wien Konferenzen der Gesandten der deutschen Regierungen statt. Schon damals hatte eine bange Ahnung und Unruhe vor dem Gegenstand und Resultate dieser Wiener Konferenz einen großen Theil des deutschen Volks wie der deutschen Zeitungspreffe ergriffen. Allein man beruhigte sich wieder, als — im Königreich Sachsen durch Verordnungen vom 3. Dec. 1834 u. vom 2. Jan. 1835 — die Bundesbeschlüsse vom 30. Oct. und 12. Nov. 1834 wegen Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen und über die Universitäten und andern Lehr- und Erziehungsanstalten öffentlich bekannt gemacht wurden, Beschlüsse, welche man als die einzigen Ergebnisse der Wiener Konferenz betrachtete. Allein plötzlich erschienen im Jahre 1843: 1) „Schlußprotokoll der Wiener Ministerial-Konferenz“ aus der New-Yorker „deutschen Schnellpost für europäische Zustände, öffentliches und sociales Leben Deutschlands“ besonders (in groß Folio) abgedruckt; 2) die geheimen Beschlüsse der Wiener Konferenz vom 12. Juni 1834. Ein authentisches Aktenstück aus den Papieren eines jüngst verstorbenen Diplomaten; Deutschland 1843 (eine Schrift, welche splendid in groß Octav gedruckt, 26 S.; auf S. 3 nämlich das Vorwort des unbekannten Herausgebers mit dem Schluß: „Für die Echtheit der hier mitgetheilten Aktenstücke haftet ein deutscher Mann mit seiner Ehre.“ S. 5; „Bruchstück aus der Eröffnungsrede des Fürsten v. Metternich.“ S. 6—24; „das Schlußprotokoll der Wiener Konferenz v. 12. Juni 1843“, mit einem Eingange, 60 Artikeln oder Beschlüssen, einem Schluß und den Unterschriften der Gesandten; und S. 25: ein Bruchstück aus der Schlußrede des Fürsten v. Metternich vom 12. Juni 1834 enthält und auf Anordn. des sächs. Minist. d. Inn. von dem Rathe zu Leipzig im Jan. 1844 mit Hinweis auf die Verord. v. 11. März 1841, §. 4, mit Beschlagnahme belegt worden ist). 3) „Die geheimen Beschlüsse der Wiener Cabinets-Konferenzen vom Jahre 1834, inter malos factio est inter bonos amicitia, inter malos factio est inter bonos amicitia, inter malos factio est inter bonos amicitia.“ Nebst Anhang der geheimen preussischen Denkschrift vom Jahre 1822. Straßburg, gedruckt bei G. Silbermann, Thomasplatz 1844 (ebenfalls in groß Octav). 4) „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von Johann Ludwig Küber. Aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert v. E. Weider. Mannheim, Verlag von Friedrich Bassermann, 1844“ (ein Werk, welches von S. 370 bis S. 395 einen vollständigen Abdruck der hier unter 2 aufgeführten Schrift und von S. 398 an bis S. 444 eine kritische Prüfung und staatsrechtliche und politische Beurtheilung jener geheimen Beschlüsse der Wiener Konferenz im Jahre 1834 enthält). 5) „Die Politik der deutschen Fürsten Widerstande mit den Interessen der deutschen Fürsten und des deutschen Volks. Ein urkundlicher Beitrag zur Beurtheilung der deutschen Zustände aus den hinterlassenen Papieren eines berühmten Publizisten und Staatsmannes. Stargard, Verlag von Fridolin Schmidt, 1844“ (eine Schrift, welche den Text nur einiger jener Beschlüsse von 1834 und nur auszugsweise und nebenbei eine politische Würdigung derselben enthält). 6) „Schlußprotokoll der Wiener Ministerial-Konferenz von 12ten Juni 1834 mit dem Einleitungs- und Schlußvortrage des Fürsten v. Metternich“, S. 126 fgg. der Deutschen

französischen Jahrbücher, herausgegeben von Arnold Ruge und Karl M. r. Paris 1844. 1. und 2. Lieferung. Diese geheimen Beschlüsse der Wiener Konferenz erzeugten nicht nur in Deutschland, sondern auch außerhalb desselben in ganz Europa, besonders auch in England, wo bald in der Times eine scharfe Beurtheilung derselben in — hier nicht wiederzugebenden — Ausdrücken gegen deutsche Fürsten und Minister erschien, die größte Aufmerksamkeit und Unruhe; im deutschen Volks aber, besonders in constitutionellen Staaten Unmuth und Furcht vor Gefährdung der beschworenen Verfassungen und der verfassungsmäßigen Volksrechte durch sie, und führten in mehreren Ständeverfassungen, vorzüglich in der bairischen zweiten Kammer, zu energischen Interpellationen, Beschwerden und Protestationen. Auch aus dem sächsischen Volks sind eine Menge vorzüglich auf die Erklärung der Ungültigkeit und Nichtverbindlichkeit jener Beschlüsse gerichteter Petitionen bei der zweiten Kammer eingegangen, und von dieser an die vierte Deputation zur Berichterstattung verwiesen worden. Es sind 28 Petitionen mit 3161 Unterschriften. Nach Bestellung des Unterzeichneten zum Berichterstatter, verfassungsmäßiger Berathung jener Petitionen in der Deputation, auch Verhandlung mit einem königl. Commissar, erstattet nun die vierte Deputation folgenden gutachtlichen Bericht. Von jenen geheimen Beschlüssen der Wiener Konferenz vom 12ten Juni 1834 sind bereits: 1) Art. 3 bis mit 14 wörtlich und von Amts wegen als Bundesbeschlüsse vom 30. October 1834 durch die Verordnung vom 3. Dec. 1834; 2) Art. 32 (die Abonnements auf in fremden Sprachen erscheinende Zeitungen nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichnisse betr.) in Mauerbrecher's Deutschem Staatsrecht: „In Folge Beschlusses der Wiener Konferenz von 1834 ist die Einführung der französischen und englischen liberalen Oppositionsblätter in Deutschland durch Geldauslagen erschwert“; 3) Art. 34 als etwas veränderter Bundesbeschlüsse vom 28. April 1836, wegen Aufnahme von Berichten und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeverfassungen in Zeitungen und periodischen Schriften, durch Verordnung vom 4. Juli 1836; 4) Art. 36 (Verbot des Nachdrucks) als Bundesbeschlüsse vom 2. April 1835, im Alex. Müller's Archiv für die neuere Gesetzgebung aller deutschen Staaten, Bd. 8.; 5) Art. 37 (den Buchhandel betreffend) als Bundesbeschlüsse vom 4. Dec. 1834, ebendort Bd. 6.; 6) Art. 42—56 (die Universitäten und Erziehungsanstalten betr.), wörtlich und offiziell als Bundesbeschlüsse vom 13. Nov. 1834 durch Verordnung vom 2. Jan. 1835; 7) Art. 57 (das Verbot der Verschickung von Akten auf eine deutsche Universität oder an einen Schöffenstuhl in Polizei- und Criminalsachen) als Bundesbeschlüsse vom 13. Nov. 1834 in Alex. Müller's angezogenem Archiv, Bd. 6, und in v. Meyer's Staatsacten II. Th., vergl. mit v. Meyer: Corp. const. Germ., Bf. 1., öffentlich bekannt worden; dagegen 8) Art. 28 Nr. 3 (das Verbot von Censurakten) in der Verordnung über die Verwaltung der Preßpolizei vom 13. Oct. 1836, §. 26, so wie in der Verordnung, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 5. Febr. 1844, §. 5; 9) der die Errichtung von (Ober-) Censur collegien und die Ertheilung bestimmter Instructionen an die Censoren anordnende Art. 28. Nr. 1, 2 und 4 in der Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei vom 13. Oct. 1836, §§. 4, 5, 7 und 10, und Verordnung vom 5. Febr. 1844, §. 11 und 38; 10) Art. 30 (Ertheilung von Concessionen zu Zeitungen und nur mit dem Vorbehalte des Widerrufs) in der Verordnung vom 13. Oct. 1836, §. 56, und Verordnung vom 5. Febr. 1844, §. 22 und 25; 11) Art. 31 (Censur im Auslande oder in einem deutschen Bundesstaate gedruckter Schriften) in der Verordnung vom 13. Oct. 1836, §. 36, und Verordnung vom 5. Febr. 1844, §§. 2, 3 und 27, wenigstens ihrem Inhalte nach, enthalten und eingeführt. Der Form nach sind diese „definitiven Beschlüsse“ oder „vertragmäßigen Verpflichtungen“ weder Bundesbeschlüsse (der Bundesacte Art. 4 und 9, Wiener Schlußacte Art. 7), noch als solche in so fern sie nicht hierzu, wie z. B. Art. 3—14 und Art. 42—56 ausdrücklich von und an dem Bundestage erhoben worden sind, in Sachsen von der Regierung bekannt gemacht.

(Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831, § 89), noch haben sie daher schon deshalb irgend welche gesetzliche oder verbindliche Kraft, für das sächsische Volk sowohl, als auch für dessen Regierung. Aber auch als völkerrechtliche Verträge können sie weder überhaupt angefochten, noch als gültig betrachtet werden und die sächsische Regierung binden, weil ihr Inhalt nicht völkerrechtlich, vielmehr innere staatsrechtliche Gegenstände und Verhältnisse der „selbstständigen und unabhängigen“ deutschen Staaten, auch des sächsischen (Bundesacte Art. 2, Schlussacte Art. 1—3, Verfassungsurkunde § 4) betrifft. Auch schon ihrer äußern Form nach hätten jene geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz von 1834 nur in einer Plenarversammlung des Bundes und auch in dieser sowohl als — abgesehen hiervon auch wenn sie im engeren Rathe gefaßt worden wären, jedenfalls nur mit Einwilligung aller Mitglieder desselben (nicht durch Stimmenmehrheit) zu Stande kommen können, weil sie mindestens besondere Sonderrechte der einzelnen Staaten (Jura singulorum) und weil sie staatsrechtliche Verfassungs- und Verwaltungsrechte der deutschen selbstständigen Staaten berühren, ganz neue Grundgesetze und organische Einrichtungen des Bundes enthalten und die Grundgesetze des deutschen Bundes authentisch auslegen. Bundesacte Art. 6 und 7, und Wiener Schlussacte Art. 15). Aber auch selbst dann, auch als förmliche (Bundesbeschlüsse) würden die geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz rechtungswidrig sein. Zuörderst schon deshalb, weil sie (auch Art. 59, 60) die Selbstständigkeit der deutschen Staaten sogar im Innern und nach innen, die (innern) Verfassungen derselben, wie die Verfassungsrechte der Landstände und Staatsbürger nicht vernichten und erweitern, sondern beschränken und beeinträchtigen, und zwar ohne alles Wissen und Einwilligen derselben. (Verfassungsurkunde §§ 78, 79, 83, 85, 86, 97, 100, 101, 103, 104, 109, 135 und 136). Sodann verletzen die Conferenzbeschlüsse den Geist sowohl als den Buchstaben, die ausdrückliche Zweckbestimmung und Natur und die ausdrücklich festgestellte Gewalt- und Zuständigkeitsgrenze der Versammlung des deutschen, einen völkerrechtlichen Bund selbstständiger, unter sich, zumal in ihrem Innern unabhängiger Staaten, nicht einen staatsrechtlichen Bundesstaat bildenden Bundes. (Bundesacte Art. 2, 3, 6 und 7, Schlussacte Art. 1—4, 13, 15, 25, 32, 56.) Die geheimen Conferenzbeschlüsse machen ferner gegen den Zweck und die Grundbedingung des deutschen Bundes, Erhaltung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten — den innern Rechtszustand, alle wichtigen innern Verwaltungs-, Verfassungs- und Polizeimaßregeln, ferner wenn nicht das Nehmen, doch das (in ihnen verordnete) Zugestehen von Rechten an Unterthanen, die Regierungs- und Unterthanenrechte bei den Verhandlungen der Landstände und der Regierung mit ihnen, bei der Gesetzgebung, Steuerbewilligung, den Gerichts- und Erziehungsanstaltungen, die Erfüllung ständischer Anträge oder anderer Volkswünsche — über welche nur einer jeden einzelnen Regierung pflichtmäßige eigene Ueberzeugung, des eignen Volkes Bedürfnis und die Zeit entscheiden soll. — mit von auswärtigen Regierungen abhängig und unabänderlich fest oder stabil. Jene geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz lehren endlich den andern Hauptzweck des Bundes, die in Bezug auf die einzelnen, in ihm begriffenen Staaten äußere oder völkerrechtliche Sicherung derselben oder der innern (völkerrechtlichen) und äußern Sicherheit Deutschlands (als eines Staatenbundes) in die innere staatsrechtliche und politische Sicherung, in eine Sicherung „der landesherrlichen Auctorität und der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten“ (S. die Einleitung von Art. 1), die völkerrechtliche Bundesgewalt in eine Staatsgewalt und die (äußere) Unabhängigkeit oder Souveränität der einzelnen deutschen Staaten (Bundesacte Art. 1, 2, 4, 6, 14, Wiener Schlussacte Art. 1 und 2) und der sie repräsentierenden Regierungen von äußerer Einmischung in die innere Verfassungs- u. Verwaltungsverhältnisse, sowie die Auslegung und Heiligung ihrer Verfassungsverträge nach deren Sinne, gegen Art. 1, 13 und 18 der Bundesacte in eine innere staatsrechtliche Unumschränktheit und Abhängigkeit von fremden Regierungen und einem der beliebigen Auslegung und Ausdehnung durch diese unterworfenen monarchischen Principe (vergl. den 1., 2., 15., 16., 21. u. geheimen Beschluß der Wiener Conferenz), um, ungeachtet nach der Wiener Schlussacte Art. 25, 32 die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten ein ausschließliches Recht einer jeden Regierung und eine unmittelbare Einwirkung der Bundesversammlung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten unzulässig ist. Aber nicht nur unveräußerliche Rechte des Königreichs Sachsen als eines selbstständigen Staats, besonders der Regierung desselben, nicht nur allgemeine, sondern auch einzelne Rechte des deutschen und insbesondere des sächsischen Volks werden durch jene Beschlüsse beeinträchtigt; so namentlich 1) die in der Bundesacte Art. 18 und in der sächsischen Verfassungsurkunde vom 4ten Septbr. 1831, § 35 und 27 zugesicherte Pressefreiheit in den Art. 27 bis 36, welche den Fürsten das fürstliche wie jedes andere unveräußerliche Souveränitätsrecht, die versprochene Pressefreiheit zu gewähren, nehmen, die unmittelbare Einmischung des völkerrechtlichen Bun-

des in die inneren Staatsverhältnisse, ferner die Bücher-, Zeitungs- und Redactoren-Unterdrückungen, so wie die gleich unmittelbar vom Bunde ausgehenden Bestrafungen der Redactoren, ohne rechtliches Gehör und Vertheiligung, und die Verantwortlichmachung der souverainen Regierungen gegen andere, und endlich das Verbot von Censururtheilen sanctioniren; welche ferner von dem Karlsbader provisorischen Beschlusse über die Freiheit der Presse (Mandat vom 23. Novbr. 1819, § 1 und 2) gegen die Wahrheit sagen, daß ihm gemäß die Censur bestrebe (Art. 28) sogar die Regierung, auf Verminderung der Zeitungen hinzuwirken, verpflichtet (Art. 29), und endlich die Nothwendigkeit, Ertheilung, Wiederursächlichkeit und Einziehung von Zeitungsconcessionen allgemein und neu einführen. Ferner beeinträchtigen 2) Art. 17, 26 und 27 das ausschließliche Recht des Präsidenten einer jeden der beiden Kammern der Ständeversammlung zur ausschließlichen Handhabung der Polizei bei den Verhandlungen derselben und die in § 83 der Verfassungsurkunde garantierte Redefreiheit; 3) Art. 27 und 33 die, in der Verfassungsurkunde §§ 135 und 186 versprochene Oeffentlichkeit und vollständige Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen oder Protokolle durch den Druck, indem diese Art. 26, 27 und 33 die souverainen Regierungen zwingen, selbst die ständischen Protokolle zu verkümmern, alles Das zu streichen, was nach Art. 26 einen von dem Willen der Regierung abhängigen Ordnungsruf veranlaßt, und — selbst mit Zwangsmitteln, selbst bis zur Auflösung der Kammern durchzusetzen, daß jedes Mal da ein Ordnungsruf erfolge, wo ein Minister oder Präsident (nicht die Kammer selbst) Aeußerungen als Angriffe (welche?) gegen den Bund oder einzelne Bundesregierungen oder als die „rechtmäßige Staatsordnung untergrabende“ oder „ruhestörende“ Grundfälle oder Lehren ansehen will oder soll. Nicht minder verletzt 4) Art. 16 die §§ 47, 49, 85, 86 und 87 der Verfassungsurkunde, nämlich das Recht der Stände zur Theilnahme an der Gesetzgebung, sowie die Unabhängigkeit der Gerichte und das Recht auf eine unparteiische Rechtspflege auch über die Acte der Staatsverwaltung, indem er einseitigen, wenn nur in herkömmlicher Form erlassenen Regierungsverordnungen für die Unterthanen rechtsverbindliche Kraft beilegt und die Regierung verpflichtet, sich in der Handhabung ihrer (wenn auch nicht verfassungsmäßigen) Verordnungen und überhaupt durch keine ständische (wenn auch noch so begründete) Einsprache stören zu lassen und den Gerichten die unzweifelhafte, auch von Wächter, Welcker, Jordan, Heffter, Mittermeier, Böppel, Zacharia und Andern vertheidigte Befugnis abspricht, über die Gesetz- und Rechtsmäßigkeit und die Gültigkeit solcher Verordnungen zu urtheilen. 5) Die Art. 18, 20 u. 21 beeinträchtigen sogar das bundes- und landesverfassungsmäßige Steuerbewilligungsrecht der Stände, Verfassungsurkunde § 89, 96, 97, 98, 99, 101, 103, 104, indem nach Art. 21 die Stände alles Das bewilligen müssen, was (nach Ansicht der Regierung?) zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer, der Landesverfassung entsprechenden geordneten Verwaltung oder wegen außerordentlicher und dringender Ereignisse erforderlich ist, und indem nach Art. 20 nur beide Kammern gemeinschaftlich eine Position, eine Ausgabe sollen verweigern können gegen § 101, 131 und besonders § 92 der Verfassungsurkunde. Und wenn 6) Art. 17 verbietet, daß Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse (nicht einmal nur) berathen und beschließen, so beeinträchtigt dies mittelbar und indirect nicht nur ihr Steuerbewilligungsrecht (§ 89 der Verfassungsurkunde), sondern auch die Redefreiheit der Stände und macht endlich § 89 der Verfassungsurkunde zu dem gefährlichsten Grabe dieser letztern selbst in ihr selbst. Schließlich verlegen 7) alle geheimen Artikel des Schlussprotokolls der Wiener Conferenz besonders § 85, 87, 109, 112 und 113 der Verfassungsurkunde, das Petitionsrecht der Stände wie das Souveränitätsrecht der Regierung, nach ihrer eigenen oder mit den Ständen vereinbarten Ueberzeugung von des Landes Bedürfnissen und nach ihrer Pflicht Gesetze oder andere Verfügungen zu erlassen; welche mit einem jener 60 geheimen Artikel im Widerspruche ständen. Ja, Art. 59 verpflichtet geradezu zur Befestigung bestehender Verfassungen oder bereits geltender gesetzlicher Vorschriften, insoweit sie mit einem jener 60 Artikel im Widerspruche stehen. Bei solchem Inhalt und Widerspruche jener geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse mit der deutschen Bundes- und Wiener Schlussacte sowohl als mit der sächsischen Verfassungsurkunde würde nun als das einzige consequente Gutachten der Deputation nach §. 141 und 140 der letztern ihr Schlussantrag nur auf eine Anklage oder mindestens Beschwerde der Stände gegen den Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom Jahre 1834, den jetzigen Gesandten in Berlin, Herrn v. Minckwitz, welcher das Schlussprotokoll der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834 als Gesandter der sächsischen Regierung für diese unterzeichnet hat, und gegen die übrigen Mitglieder des Gesammtministeriums vom Jahre 1834, als gleiche oder mindestens ungleiche Theilnehmer, mit deren Wissen und Genehmigung jedenfalls die Instruction des sächsischen Gesandten zu jener Wiener Conferenz und die Unterschrift der Beschlüsse derselben durch ihn, als

eine wichtige, nicht ausschließend in den Bereich eines einzelnen Ministerialdepartements gehörige, sowohl innere als auswärtige Verhältnisse angehende Landesangelegenheit“ zu Stande gekommen ist, zu richten gewesen und zwar eine solche Anklage der Beschwerde jetzt schon zulässig und nothwendig sein. Zwar hat hiergegen der von der Deputation hinzugezogene Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erklärt: sollten die sogenannten Wiener Beschlüsse von 1834 sich bei der Wirksamkeit der Regierung kund geben, so bleibt es den Ständen überlassen, deshalb Beschwerde zu führen, auch wenn sie es für gut finden, Anklage zu erheben.“ Allein schon die bloße Eingehung jener geheimen Wiener Verabredungen oder Uebereinkünfte selbst ohne und vor der Ausführung enthält mindestens einen „Versuch“ der Verletzung der Verfassungsurkunde, ganz abgesehen davon, daß sich wie aus dem oben unter 8—11 Gefagten hervorgeht und noch unten angedeutet werden wird, jene Beschlüsse bei der Wirksamkeit der Regierung wirklich kund gegeben haben. Allein es ist wenigstens zur Zeit noch nicht bis zur vollkommenen strafproceßrechtlichen Gewißheit erhoben, daß jene geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz und ihr Inhalt echt seien. Zwar hat hiefür Welcker in dem oben unter 4 angeführten Werk eine Menge als gemeiner, sehr erheblicher äußerer und innerer Gründe zusammengestellt. Zwar hat ferner das Ministerium des Innern wie oben am Eingange unter 2 angeführt, die Beschlagnahme der dort aufgeführten Broschüre aus lediglich formellem Grunde, nicht wegen der Unrechtheit der in ihr enthaltenen Beschlüsse angeordnet; und die sächsische Regierung der Echtheit derselben, ungeachtet sie ihr hiernach zu Gesicht gekommen sind, zu ihrer eigenen Rechtfertigung gegen dieselbige so schwere Anklagen ihrer Verfassungstreue, zur Entfernung jeden Mißtrauens und Beruhigung der Gemüther, ihrer sonstigen Gewohnheit (vergl. z. B. die Verordnung vom 24ten Juni 1832) und dem Rechtsgrundsatz: „Wer schweigt, gesteht zu“, entgegen, noch nicht widersprochen, auch der von der Deputation hinzugezogene Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nicht, vielmehr hat dieser nur erklärt: „über die sogenannten Wiener Beschlüsse vom Jahre 1834 könne er sich nicht äußern, da sie als geheime bezeichnet worden seien.“ Zwar erscheinen dieselben augenscheinlich ihrem Inhalte, Grunde und Zwecke nach als Fortsetzungen und Erweiterungen der Karlsbader und anderer späterer, vom Bund ausgegangener Ausnahmebeschlüsse. Zwar harmonisirt auch der glatte diplomatische Ausdruck der Wiener Beschlüsse mit seiner juristischen Unstimmtheit, bei welcher oft die größten Beeinträchtigungen der Verfassungsrechte in hoch unschuldiger Form erscheinen und durch beruhigende Redensarten beschönigt werden, mit der Ausdrucksweise der früheren Beschlüsse und besonders der vom 28. Juni 1832. Zwar sind weiter mehr, oben unter 1—8 aufgezählte Artikel des Schlussprotokolls der Wiener Conferenz theils als öffentliche Bundesbeschlüsse, und zwar wörtlich, förmlich bekannt gemacht, theils — zwar weder als letztere, noch als erste, aber doch — ihrem Inhalte nach, aber gerade nur nach dem 12ten Juni 1834 in Verordnungen, besonders in die gerade kurz vor Eröffnung des Landtags von 1836 erschienene — Polizeiverordnung vom 13. October 1836 aufgenommen und bei der Wirksamkeit der Regierung kund geworden. Ist doch ferner von derselben nach dem Dienstreglement für das sächsische Militair vom 8. April 1833 vor den geheimen Wiener Conferenz-Beschlüssen in den Militair-Eid auch die Verpflichtung auf die Gesetze, mithin nach der bereits anderwärts ausgesprochenen Ansicht der Mehrheit der Deputation, auch auf die Verfassungsurkunde aufgenommen und dadurch mehr als in andern Ländern von andern Regierungen gethan zu haben, auf dem Landtag 1833 erklärt und anerkannt, nach den geheimen Wiener Conferenz-Beschlüssen aber, nach dem in Art. 24 derselben enthaltenen Verbot einer Vereidung des Militairs auf die Verfassung, obwohl auf demselben Landtag im October 1834 und später wiederholt der Verweisung des Militairs auf die Verfassung widersprochen und seitdem auch nicht eine einzige, mit dem Inhalte der fraglichen geheimen Beschlüsse nicht übereinstimmende Verordnung oder Verfügung erlassen oder Regierungs- und Verwaltungsmaßregel ergriffen worden. Nicht minder hat man zwar bei Gelegenheit des, oben unter 1 erwähnten Bundesbeschlusses über das Schiedsgericht zufällig aus dem Präsidialvortrage erfahren, die sämmtlichen Regierungen Deutschlands — die constitutionellen mit den absoluten! — hätten sich über einen gemeinschaftlich zu besorgenden Gang in Beziehung auf die wichtigeren Punkte der innern Landesangelegenheiten vereinbart. Zwar reichen alle diese Inzichten oder Anzeichen von Echtheit jener geheimen Beschlüsse, zumal in ihrem Zusammenhange, nach allgemeinen strafproceßrechtlichen Grundsätzen zu einer Beschwerde und Anklage hin, bei deren bloßer Erhebung ja kein Kläger sofort den Beweis, zumal den vollen Beweis antritt und in deren Verfolg sich die Echtheit jener Beschlüsse durch die in Sachsen anerkannten, nach dem Gesetze vom 3. Febr. 1838 §. 16 auch in dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe zulässigen Beweismittel, z. B. Zeugen u. schon ergeben würde. Allein immer ist und bleibt — zur Zeit wenigstens — die Möglichkeit der

Unrechtheit jener Beschlüsse, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich auch diese in jenem Verfahren ergäbe, eine Möglichkeit, die um so bedenklicher ist, je schwerer die Anschuldigung einer Verletzung der beschworenen Verfassung und je unglaublicher eine solche Verletzung; und je mehr das in derselben S. 140 und 141 den Ständen eingeräumte Rechtsmittel der Beschwerde und Anklage das letzte und äußerste, nur in den letzten und äußersten Nothfällen und mit der größten Vorsicht, aber auch dann mit aller Energie zu gebrauchen ist. Zu diesen Zweifeln über den objectiven Thatbestand kommt aber noch ein sehr wichtiges objectives Gegenzeichen, das nämlich: daß man sich im Jahre 1834 von der sächsischen Regierung und den sächsischen Ministern eine solche Verletzung der beschworenen Verfassung zu ihnen und ihrer sonstigen Verfassungstreue durchaus nicht „versehen“ konnte. Aus allen diesen Gründen ertheilt die unterzeichnete Deputation, bei Lage der Sache theils unter der Voraussetzung der Echtheit der über die geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834 verbreiteten Privatabdrücke, theils aber auch in der Erwartung, daß die sächsische Staatsregierung sich durch jene nach Form und Inhalt für diese wie für die Ständeversammlung und für das sächsische Volk ohnedem unverbindlichen Verträge oder Beschlüsse nicht abhalten lassen werde die beschworene Staatsverfassung treu zu bewahren, und bei allen ihren Maßregeln, besonders aber bei Gesetzesvorschlägen und Resolutionen auf ständische Anträge nur das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu beobachten, der geehrten Kammer den Rath: „Sie wolle in Gemeinschaft mit der ersten die geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834 als der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831, und besonders der Souveränität von Thron und Staat entgegen erachten, und der Regierung ihr Bedauern über die etwa erfolgte Zustimmung zu jenen zu erkennen geben.“ Die Deputation verheißt sich nicht, daß eine solche Erklärung der Ungültigkeit der geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz durch die Ständeversammlung selbst dann, wenn sie, wie von der badischen, so auch von der sächsischen Regierung selbst abgegeben und bestätigt würde, diese, wenn sie nicht von selbst den besten Willen hätte, zumal bei dem Inhalte des Art. 60 nicht mit Erfolg abhalten kann, diesen Beschlüssen dennoch zu folgen, ohne daß dies oder jenes ihr Beweggrund zur Befolgung der in ihnen verabredeten Regierungsgrundsätze äußerlich an den Tag und zur äußern Erscheinung käme. Allein dies beweist nur um so mehr die Gefährlichkeit solcher Verträge und Beschlüsse, und daß solche am besten nur vor dem Forum des öffentlichen Bewusstseins und dem Gottesgerichte der öffentlichen Meinung und Moral in Deutschland, ja, ganz Europa gewürdigt und beurtheilt, auch wirkungslos gemacht werden. Noch weniger verheißt sich die Deputation, daß ein solcher Anschlag, wie der obige, im Falle der Rechtheit der fraglichen Beschlüsse zu mild sei und nicht genüge, wie dies selbst der ministerielle Abgeordnete der badischen zweiten Kammer, Regierungs-Director Schaaf, anerkannte. Allein im Fall eines spätern vollen Beweises der Rechtheit jener Beschlüsse wird eine spätere zweite Kammer berufen sein, Gerechtigkeit zu üben.

Den dritten Artikel werden wir morgen mittheilen.

Inland.

V Posen, 26. April. — Wir haben heute von der Arrestation eines zweiten der am 21sten Entflohenen zu berichten. Es ist gelungen des Schlossermeister Lipinski habhaft zu werden, wie wir Ihnen schon neulich mittheilten, eines Haupt-Emissaire der revolutionären Propaganda dieser Gegend, und aller Wahrscheinlichkeit nach derjenige, der das Meiste, wo nicht Alles, bei der erwähnten Flucht gethan (da z. B. Niegolewski durchaus behaupten soll, erst dann die Flucht ergriffen zu haben, als ihm eine Stimme zurief „jetzt ist es Zeit.“) Was aber den Fang besonders glücklich macht, ist, daß man noch 5 andere, sehr compromittirte Individuen mit ergriffen. Es sind Alex. Miaszkowski, Brenner zu Wigri, Joseph Kaminski, Wirthschaftsbeamter baselst, Franz Kaschmann, Tagelöhner, Joseph Eschmann, Müller und Michael Wotpol, Gutepächter. Namentlich ist den beiden letzten schon seit dem November von den Behörden eifrigst nachgespürt und soll, da sie sich auch bei den März-Ereignissen wieder sehr lebhaft betheiligten, von der Regierung, wenn wir recht berichtet sind, ein Preis von 100 Rtl. demjenigen zugesichert sein, der sie zur Haft bringen würde. Beides sind französische Emissaire, deren gefährliches Wirken wahr-

scheinlich sich wieder in nächster Zeit geoffenbart haben würde, wenn nicht ein glücklicher Zufall sie ihren Richtern überliefert hätte. Um halb 1 Uhr langten die Gefangenen hier an, es waren 3 Wagen, auf dem ersten saßen 5, auf dem zweiten der Verwundete, der dritte Wagen enthielt das Mobiliar der Hütte. Das Militair begleitete sie. Lipinski, Eschmann und Wotpol sind bereits auf die Festung gebracht, die drei andern sitzen noch auf der Polizeil. Trotz dem, daß das ungewöhnliche Schauspiel viele Hunderte herbeizog und Sonntag war, blieb doch Alles durchaus ruhig.

Königsberg, 20. April. (H. N. Z.) Mit dem Beginn des Frühlings fangen auch die Bewegungen in unseren bürgerlichen Kreisen an, reger zu werden. Es läßt sich einmal das Bedürfnis eines gereifteren Bewußtseins, seine gemeinsamen Angelegenheiten in selbstständiger Weise zu berathen, nicht mehr abweisen oder gar mit der Behauptung abfertigen, es sei ein künstliches, von mißliebigen Schriftstellern erzeugtes, während doch im Gegentheil dies wahrer Bedürfnis erst die Schriftsteller erzeugte. Die Geschichte Königsbergs im vorigen Jahre thut dies dar. — Noch immer bildet die Cabinets-Ordre den Gegenstand des Tagesgesprächs, welche einige berühmte Professoren unserer Universität für den Versuch, die Inscription des vormaligen Polizeipräsidenten Dr. Abegg in das Album der Universität zu bewirken, mit Ungnade bestraft. Man glaubte nämlich die Sache schon beigelegt. Der Minister Eichhorn hatte vom Oberlandesgerichtsrath Jarch, der zum Commissarius für die Disciplinar-Untersuchung der betreffenden Professoren ernannt war, nach Beendigung derselben ein Gutachten verlangt, in wie weit nach der Sachlage ein verurtheilendes Erkenntnis zu erwarten sei. Jarch hatte, wie man erzählt, dem Minister durch sein Gutachten angedeutet, daß selbst im besten Falle kein anderes Urtheil als ein vorläufig freisprechendes zu erlangen sein werde.

Königsberg, 22. April. (Danz. Z.) In der Versammlung der städtischen Ressource am 17. April wurde auf den Vorschlag des Vorschlers, Bürgermeister Sperling beschlossen, daß in Zukunft in jeder Versammlung ein Vortrag gehalten werden solle. Die Vorträge müssen schriftlich dem Vorstände zur Censur eingereicht werden, und dürfen sich mit Politik, Religion und Communismus nicht beschäftigen. Freie Vorträge dürfen also nicht vorkommen; doch ist die freie Debatte über die Vorträge, welche die Censur passieren, gestattet. Da nur „selbstständige“ (und — versteht sich — unbescholtenen) Personen aufgenommen werden dürfen, so entstehen nicht selten Schwierigkeiten bei der Aufnahme, indem es nicht immer leicht ist zu bestimmen, ob jemand selbstständig ist oder nicht. — In diesen Tagen ist über den Oberpräsidenten Hrn. Böttcher ballottirt und Derselbe als Mitglied der städtischen Ressource, welche, beiläufig gesagt, schon über 500 Theilnehmer zählt, aufgenommen worden. — Gestern ist dem Dr. Jacoby in dem Prozeß über die beiden Broschüren „das Rgl. Wort Friedrich Wilhelm III.“ und „Preußen im Jahre 1845“ das Urtheil erster Instanz mitgetheilt worden. Er ist (nach § 199. Tit. 20) wegen Majestätsbeleidigung und frechen unehrerbietigen Tabeis der Landesgesetze zu 2 und ein halb Jahren Festungsstrafe verurtheilt. Die Nationalokarde wird ihm nicht abgesprochen, da sein Vergehen „nicht aus unpatriotischer Gesinnung“ hervorgegangen sei. Das Urtheil wurde gefällt in der Sitzung des Criminalsenats vom 18ten April; die Richter waren: Siehe (Präsident), Klein, Weiß (an Stelle des im vorigen Jahre nach Insten burg versetzten Ober-Landes-Gerichts-Rath Pfeifer) und Fürstenthal, nebst den Assessoren Henke und Hardt.

Man ist hier über dies Urtheil erstaunt und auf die Motivirung desselben begierig. Dohn Zweifel wird Dr. Jacoby dagegen appelliren.

Münster, 23. April. (Düss. Z.) Gestern Morgen tritt der Pfarrgeistliche zu Telgte, ein würdiger Mann, vor den Altar der dortigen Kirche, das Messopfer darzubringen. Als er den Kelch nimmt um zu communiciren, kostet er sogleich einen eigenthümlichen, dem Weine durchaus fremden Geschmack heraus. Zum nicht geringen Erstaunen der Anwesenden bricht der Priester die Ceremonie ab, macht sofort selbst eine offizielle Anzeige und dringt auf nähere Untersuchung des Kelches sowohl, wie der Messkanne; es ergab sich, daß in denselben Gift enthalten war. — Diese Nachricht ist durch offizielle Anzeigen verbürgt.

Elberfeld, 23. April. (Düss. Z.) Heute hatten wir die Ehre, den Sohn des Prinzen Karl von Preußen in unserer Mitte zu sehen. Seine Königl. Hoheit begeben sich nach der Universität Bonn, um sich daselbst vorzubereiten auf das, was Preußen von seinen Prinzen erwartet. Der Prinz besuchte hier mehrere Fabriken, unter andern die Gießerei des Hrn. Jäger und die große Baumwollensplannerei des Hrn. Jung zu Hammerstein. Wir Elberfelder begrüßen diese Erscheinung als eine so gedeihliche, wie erfreuliche. Denn wo die Söhne von Königen schauen, was der Fabrikant macht, und wie es sein Arbeiter hat — dort ist gute Zeit und Rath und Hülfe nicht mehr fern. — Bei dieser Gelegenheit erinnern wir uns noch mit Vergnügen eines österreichischen Erzherzogs, welcher eine hiesige bedeutende Fabrik besuchte, und dem Inhaber mit schlagenden Worten nachwies, daß er zur Bewegung der Fabrik ein minderes zweckliches Rad gewählt.

Vom Rhein, 19. April. (Barm. Z.) Nachrichten aus Frankfurt zufolge, darf man der Aufhebung aller Staats-Lotterien durch Bundestags-Beschluß entgegen sehen. Man stellt den terminus a quo auf den ersten Januar 1848.

Deutschland.

Frankfurt a. M., 24. April. — Es erweisen sich, so weit unsere Nachrichten aus München reichen, die Bestrebungen der Opposition auf dem bayerischen Landtage, in so weit damit die Entfernung eines unbeliebten Ministers bezweckt würde, als vollkommen verfehlt. Die Stellung dieses Staatsmannes hat dadurch vielmehr an Stütze gewonnen, wozu der übereilte Austritt seines Hauptgegners in der Kammer der Reichsräthe, des Fürsten von Wrede, nicht wenig beigetragen haben dürfte. Dieser Schritt findet daher auch keinen Beifall auf Seiten der wahrhaft patriotischen Opposition, welche wohl mit Recht verneint: man dürfe dem Gegner ohne die dringendste Noth das Feld nicht räumen! — Man erinnert sich noch wohl des alten deutschen Soldaten, der sein Blut in englischen Kriegsdiensten vergossen und ein hilfbedürftiger mehr als 80jähriger Greis, die Großmuth der Königin Victoria zu Coburg in Anspruch nahm. Mit einem Geschenk von zwei preussischen Thälern von der Monarchin entlassen, wurde er, seine Ansprüche auf eine dauernde Unterstützung geltend zu machen, an die competente Behörde in England verwiesen. Der greise Militär ist nun, von dort zu rückkehrend, dieser Tage durch unsere Stadt hilfloser als je gekommen, da er von dieser Behörde mit dem Bescheide: „sein Pensionsgesuch erfolge zu spät, um noch berücksichtigt werden zu können,“ abgewiesen ward. — Höchst auffallend sind die Bestrebungen mehrerer Pariser Journale die politische Bedeutung von Comte's Angriff auf des Königs Leben zu mindern. Auf Seiten der Oppositionsblätter, zumal von der extremsten Richtung sind derlei Bestrebungen leicht erklärlich; blafen aber ministerielle Organe, wie beispielsweise l'Epoque, mit in dasselbe Horn, so wird man verleitet dahinter eine versteckte Absicht zu gewahren. Diese zu erguteln ist jedoch um so schwieriger, da sich ersten Blicks das Attentat als ein rechtzeitiger Zwischenfall darbietet, um bekannte höchsten Orts gehegten Wünsche zur Erfüllung heranzureifen, wie namentlich die endliche Erledigung der Dotations-Frage, die seither die Minister noch nicht wagten, vor die Kammer zu bringen. Auch auf die bevorstehenden Erneuerungs-Wahlen der Deputirtenkammer dürfte das Attentat einen großen Einfluß äußern, je nach Maßgabe seiner politischen Bedeutung, von gesetzgeberischen Maßregeln nicht zu sprechen, wie solche das Attentat Fiesch's hervorrief.

Mannheim, 21. April. (S. M.) Die bischöfliche Behörde in Freiburg hat, wie wir so eben vernahmen durch Erlass sämtlichen Bekennern des Deutschkatholicismus die Exkommunikation angedroht, wenn sie nicht ihren Abfall bereuen und binnen eines Termins von vier Wochen zur katholischen Kirche zurückkehren.

München, 16. April. (N. A.) Vortrag des Abg. Frhen. v. Lerchenfeld über die Gesamtaufgaben. (Fortsetzung.) Industrie und Kultur. Der Zustand unserer Industrie und Kultur ist, so mancher von Seite der Staatsregierung gebrachter, dankbar anzuerkennender Opfer ungeachtet, in einem Zustande, dessen

Unbehaglichkeit die beständigen allseitigen Klagen allzu sehr beunruhigen. Es ist dies die unvermeidliche Folge des Ueberganges aus dem Zustande mittelalterlicher Gebundenheit zu jenem, von den Verhältnissen der Neuzeit immer dringender geforderten, der völligen Freiheit; des Uebergangs von dem Gewerbetriebe durch einzelne Gewerbsmeister zu dem großen, durch vielfältig vervollkommnete Maschinen unterstützten Fabrikbetriebe, — ein solcher Uebergang nimmt die Thätigkeit der Regierung in der vielfachsten Weise in Anspruch, um durch Unterricht u. s. w. die künftige freie Bewegung vorzubereiten, zu gehöriger Zeit, mit möglichster Berücksichtigung aller Umstände und Schonung der gegenwärtigen Verhältnisse die bestehenden Hindernisse zu beseitigen, und neue Einrichtungen an ihre Stellen zu setzen, und wird ihr stets sehr wenig Dank bringen, da stets eine Menge von Verlusten, ja der Untergang vieler Vermögens- und Erwerbsquellen unvermeidlich sind. Nur möglichste Stetigkeit in der einmal eingeschlagenen Bahn, sorgfältige Erwägung jedes Schrittes, aber auch ruhiges Festhalten ungeachtet der Klagen der dadurch etwa Verletzten, welchen in der Regel durch Rückschritte nicht einmal mehr geholfen werden kann, führt hier zum Ziele. Daß solche bei uns theilweise stattgefunden haben, ist unleugbar; möge die Erfahrung ihrer Erfolglosigkeit von weitem abhalten. Die Fixirung, wo nicht Ablösung der auf dem Grundeigenthume haftenden Lasten, so wie der Frohnden u. s. w., die Erleichterung des Zunftzwanges, namentlich die Erleichterung des Ueberganges von einem Gewerbe zum andern, so wie die Erleichterung der Ansfähigmachung als Gewerbsmeister für Jene, welche die Vorbereitung in den Gewerbschulen der Nothwendigkeit jahrelanger Lehrlingsknechtschaft und Wanderschaft zur Erlernung ihrer Gewerbe überhoben sind, dürften dringendes Bedürfnis und erste Aufgabe der Thätigkeit der Regierung sein, welche in dieser Beziehung noch eine unermessliche Aufgabe vor sich hat, zu deren Lösung ihre bermaligen Arbeitskräfte wohl schwerlich zureichen.

München, 20. April. (N. Cur.) Folgendes sind die Beschlüsse, resp. Anträge des 3ten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten bez. der Petitionen der Israeliten, Gleichstellung betreffend: 1) daß bis zum nächsten Landtag ein Gesetzentwurf zur Beseitigung der gegen die Israeliten bestehenden civilgesetzlichen processualischen Ausnahmengesetze den Ständen des Reiches vorgelegt werde; 2) daß das Eдикт vom 10. Juni 1813 einer gründlichen und zeitgemäßen Revision unterworfen werde; 3) daß bis dahin der schonendste Vollzug der §§. 12 und 13 angeordnet und dem Handel mit Landesprodukten auf den Grund der §§. 19 und 20 des genannten Eдикт kein Hindernis entgegengesetzt werde. — Das Ausschussmitglied, Guttsbesitzer Christmann (aus der Pfalz), gab folgendes Separatvotum ab: Nach seiner Ansicht gebühre den Israeliten in Bayern die politische und civilrechtliche Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern. Da aber den Ständen ein Antrag auf vollständige Emanzipation verfassungsmäßig nicht zukomme, sonach seinem Wunsche eine verfassungsmäßige Schranke entgegenstehe, so trete er zwar den von der Mehrheit des Ausschusses gestellten Anträgen bei, beantrage jedoch ferner: §. 1. Eine Gleichstellung der Israeliten mit ihren christlichen Mitbürgern in allen civilrechtlichen und staatspolizeilichen Beziehungen. §. 2. Namentlich die sofortige Aufhebung des §. 12 des Eдикт vom 10. Juni 1813, also lautend: „§. 12. Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie bermalen bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden; sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.“

München, 23. April. (N. C.) Die Kammer der Reichsräthe ist in ihrer XXIV. Sitzung am 22sten d. nach umfassender Berathung mit 24 gegen 9 Stimmen dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten beigetreten, wonach dem pfälzischen Kreis in Erfüllung der k. Zusagen vom 22. Mai und 5. October 1818 der Anspruch auf eine verstärkte Zahl von Abgeordneten zuerkannt und die Vorlage eines desfallsigen Gesetzentwurfes erbeten wird. Ferner hat sie auf Vortrag ihres betreffenden Ausschusses dem Gesetzentwurf über den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn ihre Zustimmung erteilt.

46. öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Nach Bekanntgabe des Einlaufes und Vortragerstattung über das Heimathrecht der deutschen Schullehrer, begann die Debatte über die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe bezüglich der quarta pauperum et scholarum. Nur der erste, vierte und

*) Ungeachtet wir die Beschlüsse und Anträge der Kammer der Reichsräthe über die quarta pauperum bereits wiederholt unsrer Leser entgegenzukommen, wenn wir hier dieselben nochmals im Auszuge geben: Antrag 1 bezieht sich auf die Beseitigung sämtlicher Kuratstellen auf die volle gesetzliche Konfession des Pfarrers. Antrag 2 will alle Vermögensgegenstände geistlicher Korporationen, alle Zuwendungen unter Lebens- und von Todes wegen der allerh. Genehmigung vorbehalten, und an St. Maj. in jedem einzelnen Falle thunlichste Aufklärung darüber gebracht wissen: a) ob die Zuwendungen sich als Ausfluß freien, unbeeinträchtigten Entschlusses erweise, b) ob durch dieselbe den dürftigen Verwandten des Verstorbenen

5. Antrag waren vom Ausschusse mit Stimmenmehrheit angenommen worden. Abg. Frhr. v. Lerchenfeld äußert: Er sei Katholik aus Ueberzeugung und beutheile die Sache vom katholischen Standpunkte. Die vorzüglichste Wirksamkeit der Geistlichen sei die Seelsorge; darin könne kein Kloster Das leisten, was die Pfarre geistlich leiste. Er verlasse den von den Klöstern einst geübten wohlthätigen Einfluß keineswegs; allein ein solcher Einfluß sei jetzt und bei gemischter Bevölkerung unbedeutend geworden. Wenn auch nicht die Ordensstatuten, so könnten doch allerdings die Ordensmitglieder und der Fanatismus ihrer Freunde gefährlich sein. Ein Uebelstand sei auch die Exemption mancher Klöster von der bischöflichen Obergewalt. Er glaube, daß der eigentliche Zweck der Anträge nur der sei, von Seite der Kammer eine Protestation gegen den unzulässigen Fanatismus sogenannter Klosterfreunde auszusprechen. — Der k. Finanzminister bemerkt, daß an neuen Dotationen für Klöster von Seite des Staates nicht ein Kreuzer angewendet worden sei, so daß der römische Stuhl, streng genommen, sogar noch Ansprüche nach dem Konkordate machen könnte. Abg. Frhr. v. Closen: Das Konkordat verlange nur die Errichtung von Klöstern, nicht deren Errichtung auf Staatskosten. Daß die desfallsige Verbindlichkeit erfüllt sei, habe die Kammer von 1831 und 1837 anerkannt. Frhr. v. Steinerklart: Gegenwärtig könnten die Klöster jene Zwecke nicht mehr verfolgen, die sie einst ins Dasein gerufen, weil jene Zwecke bereits erreicht seien. Das Ausland halte München für den Heerd des Mönchthums und das Volk der Bayern für Klopshänger und Frömmel. Dem sei noch nicht so; es könne aber dahin kommen, wenn es so fort gehe, wie jetzt. Um des Auslandes willen sollten die Anträge stehen bleiben, obwohl er gegen deren Fassung Einiges einzuwenden hätte. Abg. Schreyer erkennt die Verdienste der Klöster in den ersten Jahrhunderten an; später seien dieselben das Gegentheil ihres ursprünglichen Wesens geworden, und Faulheit, Schwelgerei und alle Laster hätten in ihren Mauern gehaust. Spanien, Portugal und Italien hätten den Klöstern ihren Ruin zu verdanken. Im Volke sei kein Bedürfnis nach Klöstern; das Volk wolle brave, aufgeklärte Weltgeistliche. Was den vierten Antrag betrifft, so bewahre Gott das Vaterland vor den frommen Vätern der Gesellschaft Jesu. Die Redemptoristen halte er für gefährlich, und habe aus den Schilderungen der ersten Kammer eine solche Liebe zu ihnen gewonnen, daß er wünsche, die Regierung möge sie in ein milderes Klima, ihr ursprüngliches Vaterland, weisen. Der Abg. Schlund: Er verabscheue die Jesuiten, und um so mehr, seit sie in einem benachbarten Lande über die frischen Blutspuren der Bürger ihren Triumphzug gehalten. Die Redemptoristen halte er für unzulässig in einem Lande, in welchem gemischte Konfessionen friedlich neben einander wohnen. (Postscript.)

Hannover, 25. April. Die zweite Kammer hat am 21. und 22. auf den Antrag des Hrn. Lang, einstimmig beschlossen, die Regierung aufzufordern, daß die Öffentlichkeit der ständischen Sitzungen wieder in der Art hergestellt werde, wie sie schon von dem Staatsgrundgesetz im Jahre 1832 nach Uebereinstimmung zwischen Regierung und Ständen eingeführt war. (Zulassung von Zuhörern und Veröffentlichung der Verhandlungen mit den Rednernamen und mit alleiniger Ausnahme der vertraulichen Beratungen.) In der letzteren Sitzung brachte der Abg. Breusing die Ausweisung v. Jekins und Heckers mit wenigen Worten zur Sprache.

Von der hannoverschen Grenze, 17. April. (Elbf. Z.) Unsere Zeitungen bringen täglich Berichte von der unglücklichen Lage der irischen Pächter, daß sie von Haus und Hof gejagt werden, und dem größten Elend ausgesetzt im Lande umherirren, ja daß selbst eine Parlamentsakte gegen das Wegjagen der Pächter erlassen werden soll. Ist es auch bei uns noch nicht bis zu dem äußersten gekommen, so gehen wir ihm immer mehr entgegen, da schon ein großer Theil der Kötten in die Hände der Gutsbesitzer übergegangen ist und der Rest recht bald folgen wird. Bei uns wird dies mit mehr christlicher Liebe gethan, was in Irland auf Aufsehen erregende Weise geschieht. Um die Kötten in die Hände zu bekommen, läßt der Gutsbesitzer die Pacht fünf bis sechs Jahre ohne anzumachen, ansetzen, dann auf einmal wird der arme Kötter um eine große Summe gemahnt, die ihm beim besten Willen aufzubringen unmöglich ist, da er die kleineren jährlichen Summen schon kaum herbeischaffen konnte. Die Summe wird nun eingelagert und in eine Hypothek auf das Grundstück verwandelt. Nach einigen Jahren wird dasselbe Manöver wiederholt, und das Grundstück zum öffentlichen Verkauf ausgestellt,

den kein allzu großer Nachtheil zugeht. Antrag 3: Es sei die Ueberzeugung auszusprechen, daß die dem Staate obliegende konförmalmäßige Verpflichtung der Bekleidung einiger Klöster erfüllt sei. Antrag 4: Die Stände mögen das zuverläßigste Vertrauen aussprechen, daß keiner geistlichen Genossenschaft anerkannter und stillschweigender Bestand gestattet werde, welche den religiösen Frieden zu stören geeignet sei. Antrag 5: Erforderniß der für weltliche Lehrer vorgeschriebenen Qualifikation bei Lehrern geistlichen Standes,

was kein anderer bestehen kann, als der, der die meisten Forderungen daran hat. Um nun sein christliches Gemüth zu zeigen, läßt man den seines Grundstücks beraubten Kötter noch eine Zeitlang auf dem Hofe, bis man ihn oder bei seinem Tode seine Erben auch davon jagt. Der Trierischen Zeitung wird unterm 17. d. M. aus Hamburg geschrieben: „Kürzlich kehrte ein Deutscher aus Nordamerika nach Hamburg zurück. Das erste gedruckte Blatt, welches ihm im Wirthshaus in die Hände fällt, ist eine Nummer einer hiesigen Zeitschrift, in welcher eine so freie Sprache geführt wird, daß der Leser von Verwunderung ergriffen das Blatt in die Tasche steckt. Bei Table d'hôte äußerte er sich sehr begeistert über den Umschwung, welchen die deutsche, resp. Hamburger Presse seit seiner Abwesenheit erfahren, und versicherte, daß Deutschland in dieser Hinsicht den freiesten Ländern nicht nachstehe. Die Mitsprechenden wollen davon nichts wissen und erzählen Manches, das die Freude des Reisenden abzukühlen geeignet ist. Dieser greift endlich in die Tasche und läßt der Gesellschaft den Artikel vor, der ihn in Ekstase gesetzt. Kein Mensch kennt aber das Vorgelesene, und doch sind Viele, die behaupten, sie läsen das betreffende Blatt regelmäßig; sie haben darin nicht gefunden, was gleichwohl hier schwarz auf weiß gedruckt steht. Man fragt hin und her sich dies Räthsel zu lösen; es ist ganz einfach: der Censor treibt einen nicht unbedeutenden Kleinhandel mit — Papier. Die Censurbogen, deren er täglich etwa 30 erhält, werden von ihm einige Wochen aufbewahrt, und dann Pfundweise an Kisten und Krautkrämer verkauft.“

Russisches Reich.

St. Petersburg, 18. April. — Mittels Ulaßes vom 20. Januar 1843 war es für die drei Jahre vom 13. Mai 1843 bis zum 13. Mai 1846 erlaubt worden, aus den Häfen von St. Petersburg, Kronstadt, Riga und Archangelsk Waaren, deren Einfuhr nicht verboten, während der Dauer des vorgeschriebenen Lagertermins wieder auszuführen, ohne der Entrichtung des Einfuhrzolls unterworfen zu sein. Unterm 17. März d. J. ist diese Erlaubniß noch auf 5 Jahre, also bis 1851, ausgedehnt worden.

(Sp. 3.) Infolge eines am 8. dieses an den dirigirenden Senat erlassenen Ulaßes tritt der im August vergangenen Jahres erschienene Criminal-Coder am 1. Mai d. J. im ganzen Reiche in allgemeine Geseßkraft. Durch ihn treten einige Veränderungen in der bisher bei gravirten Criminal-Vergehen in Anwendung gewesenen Körperstrafen ein. So wird in diesen Fällen die bisher übliche Knutenstrafe durch die Platte, letztere aber durch öffentliche Ruthenstrafe ergänzt werden. Beide werden nach Maßgabe der Verbrechen modifizirt und können, nach Erlass der Urtheile, Verbleibung der Verbrecher am heimatlichen Wohnort, seine Abgabe für den Kriegsdienst, oder seine Verschickung zum Exil nach Sibirien zur Folge haben.

Frankreich.

Paris, 22. April. — Dem Constitutionnel zufolge ist Millet (oder Miles?), der Pferdestallknecht, vor dem Wagen geritten und hat den Lecomte zielen und schießen sehen. Darüber erschrocken, hätte er sich auf dem Pferde umgedreht und dem Grafen v. Montalivet, der neben dem Könige saß, die Worte zugerufen: „Ah! Monsieur le Comte! Lecomte habe sich durch diesen Schrei entdeckt gefühlt und deshalb den König gef. hlt. Dieses und Anderes wird sich in der Pairshofdebatte aufhellen.“

Man erzählt jetzt aus ziemlich verläßlicher Quelle, daß der Prinz von Joinville allerdings den Großfürsten Constantin in Toulon empfangen und ihm die Ehre seines Besuchs in Frankreich machen sollte. Allein der Prinz hatte gleich bei der ersten Eröffnung erklärt, er wolle sich bei der gegenwärtigen Stimmung für Polen durch einen solchen Schritt nicht unpopulär machen, und selbst dem Könige gegenüber wußte er durch entscheidende Gründe seine Weigerung zu rechtfertigen. Großfürst Constantins erste Frage, als er in Toulon ankam, war nach dem Prinzen Joinville. und auf des Seeräufers verlegene Antwort, derselbe sei in Paris, erklärte der Großfürst, das strengste Incognito beobachten zu wollen. Bei dem späteren Empfang der Civil- und Militärschörden sprach der Großfürst sein lebhaftes Bedauern aus, nicht so glücklich gewesen zu sein, den Prinzen von Joinville in Toulon begrüßt haben zu können, und die Hoffnung, er werde mit dem Herzog von Kumalet in Algier glücklich sein. — Man erzählt hier, der Besuch in Toulon sei dem Großfürsten durch einen von St. Petersburg nach Livorno gekommenen Courier, in Folge der letzten polnischen Ereignisse anbefohlen worden, um so den Polen ein auffallendes Zeugniß von dem guten Einvernehmen zwischen Rußland und Frankreich zu geben und ihre Hoffnungen auf französische Sympathien zu zerstören; — diesen Grund habe auch der Prinz von Joinville seinem königlichen Vater gegenüber besond. geltend gemacht, und zuletzt in der Hitze der Diskussion, (Fortsetzung in der Beilage.)

Großbritannien.

φ ω ε ι δ.

M i s c e l l e n.

Schlesischer
Nouvelles - Courier.

Tagesgeschichte.

†† Breslau, 28. April. — Herr Bilse hat mit dem gestrigen Tage seine Concerte im Wintergarten

italien.

Rom, 13. April. (D. A. Z.) Die letzten aus Neapel eingelaufenen Briefe melden, die Kaiserin von Ruß-

beendet. Die Theilnahme des Publicums war namentlich in den letzten Tagen eine sehr rege, sowohl was den Besuch als was den Beifall betrifft. Möge Herr Bille bald wieder zu uns zurückkehren!

**** Aus der Provinz, im April. —** Unsere Nachtwächter bilden eine ganz für sich bestehende abgeschlossene Klasse innerhalb des Proletariats. Gewöhnlich rekrutiren sie sich aus den alten Soldaten der Kriegsjahre, kommen also eben nicht aus einer glücklichen Zeit, und wandeln auch als Hüter unseres Eigenthums nicht auf Rosen. Die Nacht ist keines Menschen Freund, also auch nicht des Nachtwächters. Der Lohn ist so gering, daß auch der Tag zur Arbeit verwendet werden muß. Auf diese Weise entbehrt der Wächter, was auch dem ärmsten seiner Brüder zu Theil wird — der Wohlthat des Schlafes. — In einem Städtchen E. war in einer Nacht der Nachtwächter an seinem treuen Spieß niedergesunken und einem tiefen Schlafe in die Arme gefallen. Bei dem Bürgermeister, als der obersten Polizeibehörde, benachrichtigt, wurde der Arme zu einigen Tagen Gefängniß verurtheilt. Nachdem er diese überstanden, erscheint er vor dem Bürgermeister und spricht: „Tausend Dank, Herr Bürgermeister, für das Einsperren.“ Letzterer meinent, der Alte wolle der Behörde und ihrer amtlichen Strenge spotten; fragt ihn etwas verlegt nach dem Grunde seiner Worte: „Sehen Sie“ — spricht er — „am Tage muß ich arbeiten, und in der Nacht soll ich wachen, das ist sehr beschwerlich. Jetzt hab' ich mich einmal recht ausgeschlafen — und darum danke ich Ihnen. Jetzt wirds wohl wieder einige Zeit gehen.“ Dem Manne war also das Theuerste, die Freiheit, weniger werth, als ihr Gegentheil.

Landgüterpreise.

Der steigende Werth des Grundeigenthums geht parallel mit dem National-Vermögen, denn auf ihm beruht die Subsistenz der Bevölkerung. Es ist daher nicht allein für den Land- und Staatswirth, sondern auch für jedes Individuum von Wichtigkeit, wenn die Landwirtschaft blüht, wenn durch dieselbe dem Boden an Menge und Mannigfaltigkeit der Produkte immer mehr abgemonnen wird und dadurch der Reichtum des Landes sowohl an Erzeugnissen für den innern Bedarf, als auch zur Ausfuhr zunimmt. Dies mag zur Rechtfertigung des hier aufgenommenen und ausführlich behandelten Themas dienen.

Die Landgüter sind zu einem Preise gestiegen, bei welchem sie die Zinsen nicht mehr tragen und auf dessen Höhe sie sich nicht erhalten können. Irrend eine unvorhersehende Katastrophe, z. B. ein Krieg im Lande muß und wird sie von dieser Höhe herabwerfen und viel Unheil anrichten,“ das sind Redensarten, die man oft genug und mitunter von besonnenen und erfahrenen Leuten wiederholen hört. Die Bekämpfung oder Widerlegung derselben wird aus dem nachfolgend Gesagten hervorgehen.

Wir haben zuerst die Frage aufzuwerfen und zu beantworten: Ist das exorbitante Steigen der Landgüter allgemein, d. h. erstreckt es sich auf alle Kategorien derselben, und bei welchen ist es am meisten hervortretend? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir von Rittergütern, von freien und belasteten Bauergrundstücken und von kleinen Landwirtschaften sprechen. Was zunächst die Rittergüter betrifft, so ist deren Preis nicht in dem Grade gestiegen, wie der von den andern beiden, was wohl seinen Grund in der geringeren Concurrenz der Käufer hat, indem zu deren Ankauf ein größeres Vermögen gehört, wie zu jenen. Sprechen wir aber von hohen Preisen, so kann dies nur beziehungsweise geschehen, und zwar müssen dieselben zusammengestellt werden mit dem vollen Werthe. Es ist indes eine missliche Sache, diesen genau auszumitteln, weil er in den intensiven Quellen und Kräften eines Gutes ruht, und weil er nur durch richtige Würdigung und kluges und gewandtes Aufschließen von beiden ausgemittelt werden kann. Nun aber ist es eine von Niemandem bezweifelte Thatsache, daß bis jetzt noch bei den wenigsten Landgütern der Werth, wie er sich alsdann darstellt, zur Erscheinung gebracht ist, daß mithin für den mit pekuniärer und geistiger Kraft ausgerüsteten Erwerber ein Preis, wie er ihn für ein Landgut zahlt, nicht zu hoch sein kann, während er es schon lange für einen Andern, dem diese Ausrüstung fehlt, ist: eben weil jenem das Aufschließen leichter wird, er mithin höhere Erträge und mit diesen auch eine höhere Rente gewinnt. Die pekuniäre Kraft wird ersetzt durch den Credit, die geistige wird vermehrt durch Übung und Erfahrung. Der Credit ist seit einem Jahrzehnt um Vieles gestiegen, die Übung und Erfahrung findet einen mächtigen Antrieb in dem steigenden Werthe der Erzeugnisse. Hierin also liegt schon eine Hauptursache des Steigens der Landgüterpreise. Es handelt sich aber nicht allein um die Zunahme der Menge der Erzeugnisse, sondern auch um die Vermehrung der Mannigfaltigkeit. In beiden zeigt sich die neuere Zeit gar sehr vor der alten aus. Man denke nur an den Papstbau, der noch vor einem

Vierteljahrhundert eine große Seltenheit in unserm Vaterlande war; man denke ferner an den ausgedehnten Kartoffelbau, welcher nicht allein die menschlichen Nahrungsmittel und das Viehfutter ungeheuer vermehrt, sondern auch den Rohstoff für die bis jetzt immer noch sehr einträglichen Weinbrennerien liefert; man denke an den Anbau der Runkelrüben, welcher mehrere Zuckerfabriken ins Leben gerufen und dem Landbau einen neuen erträglichen Erwerbszweig gegeben hat. Und zu alle dem rechnet man die Vermehrung des Rohertrages aller Art, der durch angewandte höhere Intelligenz, durch regeren Fleiß und größere, dem Landbau zuwendende Kapitalien erzielt wird. Dies alles macht, daß die Grundstücke nicht allein lohnenderen Rohertrag, sondern auch eine höhere reine Rente geben. Um wie viel beides noch immer vermehrt werden könne, das lehrt die Thatsache, daß man es auf kleinen Landwirtschaften ungleich höher bringt, wie auf großen, weil bei jenen die innere Kraft und Ertragsfähigkeit durch angewandte sorgfältigere Kultur geweckt und zu regerer und fruchtbarer Entwicklung gebracht wird. Deshalb werden auch kleinere Landwirtschaften noch theurer bezahlt, wie große, und eben deshalb machen auch die Discontinuanten so gute Geschäfte bei dem Verschlagen der letztern. Und hier tritt endlich noch die immer mehr zunehmende Bevölkerung, welche nach Maßgabe ihrer Zunahme auch mehr Produkte des Landbaues zu ihrer Subsistenz bedarf, wodurch der Werth derselben auch zu leicht steigen muß. Freilich kann dies Steigen naturgemäß nicht so rasch sein, wie wir es eben an den Landgütern sehen, aber es war jenes nur deshalb so schnell und fast unbegreiflich, weil diese Güter früher — durch Zeitverhältnisse veranlaßt — unter ihrem vollen Werthe standen. Sollten sie vielleicht jetzt über denselben gestiegen sein — was aber sehr in Frage zu stellen wäre — so wird die Zeit nicht allzufern sein, wo die vermehrte Population dies wieder ausgeglichen haben wird.

Aber noch mehr, wie die Rittergüter sind die freien unbefasteten Bauergrundstücke in der jüngsten Zeit im Preise gestiegen. Nach ihnen sind verhältnißmäßig noch mehr Hände wie noch jenen ausgestreckt, auch haben die Güterhändler und Discontinuanten sich fast noch mehr auf sie als auf jenen geworfen. Es ist aber nicht schwer der Beweis zu führen, daß sie verhältnißmäßig theurer bezahlt werden wie jene, zumal viele noch mit Leistungen und Abgaben an ihre Grundherrschaften neben der höhern königlichen Steuer belastet sind, wodurch ihr Werth herabgesetzt wird. Am allerhöchsten aber bezahlt man die Grundstücke der kleinsten Landwirtschaften, der sogenannten Stellen. Rechnet man indess den ganzen Fundus instructus, wozu Haus und Hof gehört, ab, so sinkt der Preis gewaltig. Und dies ist ein Umstand, den wir im Allgemeinen ins Auge zu fassen haben. Denn wenn wir bei allen Landgütern, großen, mittleren und kleinen, den ganzen Beifall zu Gelde rechnen, so kommt dafür eine hohe Summe heraus, die wir von den Grundstücken abziehen haben, wodurch deren Preis sich sehr gemäßiget. Ein aus dem Leben gegriffenes Beispiel mag zum Beweise dienen. Bei Rittergütern kommt nach einem allgemeinen Durchschnitt auf je 40 Morgen ohngefähr 1 Pferd, eine Kuh und 35 Schafe. Rechnen wir nach den niedrigsten Sätzen das erste zu 40 Rthlr., die zwei zu 25 Rthlr. und ein Schaf zu 2 Rthlr. (sie zusammen also auf 70 Rthlr.), so giebt dies eine Summe von 135 Rthlr., folglich per Morgen 3 3/4 Rthlr. Hinzukommt das ganze sogenannte todte Inventar, wozu sämtliche Gebäude gehören und was, wenn es nur irgend im Stande ist, so ziemlich das Doppelte des vorigen beträgt, wodurch dann im Ganzen sich auf den Morgen ohngefähr 10 Rthlr. berechnen. Nun aber kauft man bei den Rittergütern gegenwärtig den Morgen von 100 Rthlr. bis 20 Rthlr. herab, je nach Beschaffenheit des Bodens. Ist daher bei den letztem Preise der ganze Befall gut und normal, so kommt eigentlich der Morgen nur auf 10 Rthlr. Der Einwand, daß, wenn man Alles verkaufen will, man es nicht auf die berechneten Preise bringt, kann nicht gelten, da es sich hier darum handelt, daß er da sein muß, und daß, wo er nicht vorhanden, man ihn, um die gekauften Grundstücke zu bewirtschaften, anschaffen muß, was noch viel theurer kommt. Giebt nun der ohngefähre Durchschnitt des Preises der Grundstücke in Niederschlesien etwa die Höhe von 50 Rthl. für den Morgen, (was ziemlich richtig sein wird, da der Preis von 100 Rthl. viel seltener vorkommt, als der von 20 Rthl.), und rechnen wir hiervon 10 Rthl. für den Wirtschaftsbefall ab, so kann man ihn noch keinesweges für übertrieben hoch halten, und man muß es da dem Bewirtschafteter zur Last legen, wenn er nicht landübliche Zinsen herausbringt. — Das hier Gesagte gilt von freien Grundstücken, die nämlich außer den königlichen Steuern keine andere Lasten haben. Wo letztere vorkommen, da ist es Sache des umsichtigen Käufers, sich Rechnung zu stellen und die zu Gelde gerechnete Belastung als Zinsen eines Kapitals anzunehmen, welches er von der zu zahlenden Kaufsumme abzuziehen hat. Nimmt man es damit genau — und man darf es nicht zu leicht nehmen — so setzt sich der Werth von belasteten künftigen Grundstücken gegen die von Domänen bedeutend herab. Wie es sich von selbst

versteht, fällt diese Abrechnung bei den Gütern, welche ihre Belastungen durch bares Geld abgelöst haben, weg und sie sind deshalb auch gesucht. — Kommt nun, wie dies namentlich bei vielen Rittergütern der Fall ist, noch Waldung hinzu, so kauft man in der Regel noch besser, weil bis jetzt der Wald noch nirgends nach seinem wahren Werthe geschätzt u. veranschlagt wird. Denn kommt es auch gegenwärtig nicht mehr so häufig wie in früherer Zeit vor, daß man die ganze Kaufsumme aus dem Walde schlägt und sodann das ganze Gut umso% hat, so sind doch noch die Fälle so gar selten nicht, wo durch die Waldbestände ein großer Theil des Kaufgeldes gedeckt ist, wobei denn auch in Rechnung kommt, daß die Holzpreise von Jahr zu Jahr mehr steigen.

Sprach ich hier ausnahmsweise von Niederschlesien, so gilt dies meistentheils auch für Oberschlesien nur mit der Beschränkung, daß dort die Preise der Grundstücke um ungesähr 12—15% niedriger stehen, was jedoch nur vom rechten Doucifer gilt, denn auf der linken nähern sie sich immer mehr denen von Niederschlesien. Wir können aber aus dem Gesagten die Folgerung ziehen: daß die Preise der Landgüter zwar in der jüngsten Zeit überraschend schnell und hoch gestiegen sind, daß sie aber bis jetzt noch keineswegs die Höhe erreicht haben, auf welcher sie sich nicht mehr landüblich verginsen können, vorausgesetzt, daß den Eigenthümern die erforderlichen pekuniären und geistigen Kräfte zu Gebote stehn, um sie wahrhaft rationell zu bewirtschaften und ihnen so die möglich höchste Rente abzugewinnen.“

E.

Breslauer Getreidepreise vom 28. April.

	Beste Sorte:	Mittelsorte:	Geringe Sorte
Weizen, weißer . . .	80 Sgr.	70 Sgr.	55 Sgr.
Weizen, gelber . . .	78 „	68 „	52 1/2 „
Roggen	60 „	57 1/2 „	56 „
Gerste	52 1/2 „	49 „	46 „
Hafer	35 „	33 „	31 1/2 „

Actien-Course.

Breslau, 28. April.

Oberschles. Litt. A. 4% p. C. 108 1/2 Gld.	Prior. 100 Br.
dito Litt. B. 4% p. C. 102 Br.	
Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% p. C. abgest. 106 1/2 bez.	
dito dito Prior. 100 Br.	
Niederschles. Märk. p. C. 96 1/2 Br.	
Österrheinishe (Göln-Minden) Aufsch. p. C. 99 1/2 bez.	
Ende 1/2 Gld.	
Wilhelmsbahn (Cösel-Oderberg) p. C. 91 Gld.	
Sächs. Sch. (Dresd.-Görl.) Aufsch. p. C. 100 1/2 etw. bez. u. G.	
Krakau Oberschles. Aufsch. p. C. 86 1/2 etw. bez.	
Casseler-Eppstadt Aufsch. p. C. 94% — 95 bez. u. Gld.	
Friedrich-Wilh.-Nordbahn Aufsch. p. C. 87 u. 87 1/2 bez.	

Aus dem Berliner Börsen-Bericht

vom 25. April.

Bei so namhaftem Aufschwung sämtlicher Actien, welchen wir in unserm letzten Bericht mitzutheilen Gelegenheit hatten und der auch Anfangs vergangener Woche noch fernere Fortschritte machte, konnte es wohl nicht ausbleiben, daß sich die Course in den letzten Tagen durch stattgehabte Gewinnrealisirungen um etwas drückten, doch wurde das Geschäft am Sonnabend Ende der Börse sehr lebhaft und schloß diese wieder entschieden fester.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der wiederholt ergangenen Aufforderung ungeachtet, ist die bestehende Vorschrift, wonach die geprüften Bau-Conducteure alljährlich bei der Königl. Regierung, in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse des Jahres unter Einreichung eines Verzeichnisses ihrer Arbeiten sich melden müssen, vielfach unbeachtet geblieben, so daß die nöthige Uebersicht über ihren Aufenthaltsort und ihre Beschäftigung nicht erhalten werden kann. Ich finde mich daher veranlaßt, nicht nur für die Folge die pünktliche Beachtung jener Vorschrift in Erinnerung zu bringen, sondern auch sämtliche Bau-Conducteure, welche zur Zeit nicht mit Aufträgen der Königl. Regierung versehen, sondern für andere Behörden, Kommunen, Eisenbahn-Gesellschaften oder Privatpersonen beschäftigt sind, hierdurch aufzufordern, binnen vier Wochen ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort und ihre ehemalige Beschäftigung mir unmittelbar und zwar unter Angabe ihrer Vornamen und des Datums des Bau-Prüfungs-Zeugnisses, schriftlich anzuzeigen und dabei zugleich zu bemerken, ob sie zur Annahme einer etatsmäßigen Baumeisterstelle oder auch selbst zu diätarischen Beschäftigungen, besonders bei Chauffee-Bauten bereit und ihr jetziges Verhältniß aufzugeben geneigt und im Stande sind. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei Besetzung der etatsmäßigen Baubeamtenstellen überhaupt unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die bei Communal-, Eisenbahn- oder Privatbauten beschäftigten Bau-Conducteure, welche bei der an sie ergehenden Aufforderung zur Annahme einer etatsmäßigen Baubeamtenstelle die selbe ablehnen, demnach nicht weiter darauf Anspruch machen dürfen, bei Besetzung derartiger Stellen nach ihrer Anciennität berücksichtigt zu werden.

Berlin den 14. April 1846.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Vorliegender Bekanntmachung wird mit der Aufforderung zur Kenntniss der betreffenden Baubeamten gebracht, von der hiernach dem Herrn Finanzminister Excellenz einzureichenden tabellarischen Nachweisung gleichzeitig ein Duplikat an uns einzusenden.
Breslau den 25. April 1846.
Königliche Regierung.

Letzte Nachrichten.

Bonn Niederrhein, 23. April. (Brem. Z.) Wie es heisst, sind alle Schulräthe unserer Provinz zu einer Konferenz in Koblenz versammelt gewesen, deren Zweck die Besprechung der Grundtendenz des höh. Unterrichts der Jugend war, welche rein auf „christlich germanischen Prinzipien“ basiren und vorzüglich Männern dieser Gesinnung anvertraut werden soll, wobei die Jurisprudenz, die eigentliche Lehrbefähigung, wahrscheinlich weniger berücksichtigt wird als der Glaube. Was das „christlich germanische Element“ nun angeht, das man bei so vielen Gelegenheiten im Munde führt, so giebt es in unserer Provinz viele Männer, welche darin keinen Fortschritt erblicken.

München, 22. April. (L. Z.) Der hochbetagte Justizminister, Freiherr von Schrenk, soll seiner angegriffenen Gesundheit halber seine Entlassung vom König so dringend begehrt haben, dass sie ihm, obwohl gegen den Wunsch des Königs, sofort bewilligt worden sei. Obwohl diese Angabe der Bestätigung noch bedarf, entwirft man doch schon eine ganze Liste von Staatsmännern, die ihre gegenwärtige Stellung in Folge des erkrankten Portefeuilles verändern würden.

Stuttgart, 23. April. (D. A. Z.) Es wird neuerdings in wohlunterrichteten Kreisen wieder von einer möglichen und wahrscheinlichen Einberufung der Landstände gesprochen.

Sondershausen, im April. — Der seit dem 11. März hier versammelt gewesene landständische Ausschuss hat, nach Erledigung der landesgrundsätzlich überkommenen Geschäfte, seine Sitzungen in diesen Tagen geschlossen.

Hamburg, 24. April. (Brem. Z.) Wir halten für Pflicht, es zur öffentlichen Kunde zu bringen, dass neulich ein Verlobniss eines der hiesigen angesehensten Gesellschaft angehörigen katholischen Dame mit einem protestanten aufgedeckt ist, weil der Bräutigam mit Recht nicht dem Ansehen der Priester nachgeben und die Erziehung der zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion versprechen wollte.

Von der hannoverschen Grenze, 24. April. (W. Z.) Eine Verfügung der königl. Genera-Commission zur Unterdrückung des Schleihhandels lastet im Allgemeinen schwer auf allen Engeseffenen des Steueramtes Balgerbrück und ist für Einzelne insbesondere noch viel härter und drückender geworden. Denn hier ist das Unkautliche geschehen, dass dem Kaufmann B. in Großen-Achen sein versteuertes Waarenlager unter steueramtlichen Verschluss gelegt ist. Es ist demselben also die freie Disposition über ein Eigenthum, woran wir dem Staate durchaus kein Recht mehr zugestehen können, genommen. Bedarf er nun einen Theil dieser Waaren zu seinem Geschäfte, so muss er jedes Mal erst nach der eine Viertelstunde entlassenen Steueramts Balgerbrück schicken. Da die Steuerbeamten ihre Kassensunden haben, wonach sich die Handelsgeschäfte bekanntlich nicht richten, so begriff man leicht, zu welcher einer unabsehbaren Reihe von Unannehmlichkeiten eine Verordnung führen muss, die mit solcher Willkür die Freiheit des Einzelnen antastet. Wahrlich wir reden nicht der Schmutzerei das Wort; aber den Einzelnen an seinem theuersten Gute, an seiner Freiheit zu kränken, kann nicht der Wille einer sich stark fühlenden Regierung sein, die hundert andere Mittel in den Händen hat, um einem Unwesen zu wehren, dessen üble Folgen auch wir um jeden Preis entfernt sehen möchten.

Aus Ungarn, 21. April. (D. A. Z.) Ungarn betrachtet den gegenwärtigen Hofkanzler Grafen von Apponyi als den Gründer eines neuen, zwischen Oesterreich und dem etwas hartnäckigen Erblande Ungarn wesentlich vermittelnden Systems. Der Graf bekümmert sich allem Anscheine nach zu einer politischen Meinung, die man in Preußen conservativ-liberal nennen dürfte. Zunächst will er Ungarn dem großen Complotte der Monarchie organisch einverleiben, und betrachtet die Aufhebung der Zwischenpolitik hierfür als eins der gerügtesten Mittel und eine sehr tadelhafte Form. Allein er begreift andererseits wohl, dass man auf diesem Punkte nicht stehen bleiben kann, dass mit einer einzigen, schmalen Faser ein politisches System sich nützlich und nimmer verküpfen lässt. Er bringt deshalb auf die Durchföhrung mannigfaltiger Massregeln, die dem Land in materieller und moralischer Hinsicht von Nutzen sein können. Er soll ernsthaft den Gedanken nähren, die übermächtigen Reichthümer der höhern Geistlichkeit — es giebt katholische Oberbirten in diesem Lande, deren Revenue oft eine halbe Million Gulden erreicht und sogar oft übersteigt — zu beschränken doch dabei nicht säkularisirend zu Werke zu gehen, sondern die erübrigten

Fonds zu wahrhaft geistlichen Zwecken, zur Erleichterung oder wo möglich zur Abschaffung der Stolsgebühren bei Taufen und Begräbnissen zu verwenden. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die jetzigen Bischöfe und Erzbischöfe im Genuss ihrer Revenuen unangefochten blieben. Eine so treffliche Massregel könnte nicht umhin, dem Grafen große Popularität im Lande zu verschaffen. Allein sie hängt andererseits wieder mit so vielfältigen Beziehungen des historischen Rechts zusammen, dass deren Verwirklichung noch dem Reiche der Probleme angehört.

Paris, 22. April. — Die Nachrichten aus St. Etienne lauten immer beunruhigender; alle Arbeiten sind eingestellt, die Arbeiter sind in einem Zustande grenzenloser Erbitterung, und die meisten tragen heimliche Waffen bei sich. Fortwährend werden bei der Nacht Verhaftungen vorgenommen, was natürlich die Erbitterung noch steigert. Die Direction der Eisenbahn in Lyon hat den Befehl bekommen, stets 22 Wagen bereit zu halten, um Truppen nach den bedrohten Orten bringen zu können. Man kündigte an, dass in dem bis jetzt ruhigen Kohlenbecken von Rive de Ser die Arbeiten am 20sten auch würden eingestellt werden. Wenn die Regierung nicht durch einen Missspruch gegen die Gesellschaft der Rhodanbergwerksbesitzer einschreitet, so ist von der aufgeregten Arbeiter-Bevölkerung grosses Unglück zu erwarten.

Die Commission des Gesetzvorschläges über die politischen Fälschlinge hatte von dem Minister des Innern genaue Nachweise über die Anzahl der Fälschlinge, über die ihnen werdende Unterstützung und über die gegen sie angewendeten staatspolizeilichen Massregeln verlangt. Der am 21sten ertheilte Bericht der Commission schließt mit einer energischen Protestation gegen die Befestigung Krakaus durch die Truppen der drei Schutzmächte, gegen die früher schon vollzogene zweimalige Veränderung der Constitution des Freistaats Krakau, gegen die Verneinung der polnischen Nationalität.

Der Trauergottesdienst für die gefallenen Polen in der Pfarrkirche von Batignolles war sehr zahlreich besucht; viele Pairs und Deputirte, alle literarischen und journalistischen Notabilitäten und die ganze polnische Emigration waren anwesend. Ein Katastroph in der Mitte der Kirche trug die Namen „Jarski! — Koci-szwski! — Pantaleon Potocki!“ (alle drei in Warschau und Siedlice hingerichtet); darunter stand das einzige Wort: „Tarnowski!“ zur Erinnerung an die daselbst von den Bauern ermordeten Edelleute. Sechszig Knaben der polnischen Nationalschule im nationalen Costüme sangen in polnischer Sprache die heimathlichen Trauerlieder. Der weisse Adler Polens prangte überall als Symbol.

Herr Eugene Blanc, Verfasser eines Almanachs unter dem Titel: „Pandemonium francais“, ist von den Aussen wegen Verleumdung der Person des Königs und Aufreizung zum Haß gegen die Regierung zu 3 Jahren Gefängnis und 6000 Frcs. Geldstrafe verurtheilt worden. — Die große Feuerwerksfabrik des Herrn Rugden ist mit allem für die Feste des 1. Mai vorbereiteten Feuerwerksstücken abgebrannt. Eine Kaskade fing beim Schlagen Feuer und setzte bald Sonne, Räder, Schwärmer, Luftkugeln in Feuer.

Während ein Bordeauxer Blatt so weit geht, das Attentat von Fontainebleau mit auf Rechnung der Rede des Hrn. Thiers bei Gelegenheit der Kammerverhandlung über Hrn. de Roussets Antrag wegen Unvereinbarkeit gewisser Aemter und Deputirtenstellen zu setzen, hebt das Journal des Debats in Folge der Kammerverhandlungen über den ausserordentlichen Credit von 93 Mill. für die Marine hervor, wie Hr. Thiers in dieser Angelegenheit, wie früher bei der Frage über die Befestigung von Paris, über die Bewaffnung dieser Befestigungen und in der Regentenschaftsfrage, also in den wichtigsten M-freigen, welche das jetzige Ministerium vor die Kammern gebracht, sich immer für dasselbe erklärt habe.

Die Jahresübersicht der im Jahre 1845 zu den Bauten und Arbeiten an der Befestigung von Paris verwendeten Gelder ergibt bis 31. Decbr. eine Ausgabe von 127,216,238 Fr.; der durch das Gesetz vom 1ten April 1841 bis einschliesslich 1845 bewilligte Credit ist 128 Mill. Fr.; es wird zugleich die Versicherung ertheilt, dass der noch zu bestreitende Aufwand den Gesamtschuldcredit von 140 Mill. Fr., welcher dazu votirt worden, nicht übersteigen werde.

London. Das englische Könighaus ist, wenn das Geblüt maßgebend wäre, mehr deutsch als britisch. von Charakter ist es durchaus das letztere, und auch Prinz Albert hat im Laufe der Jahre unter dem Einflusse des ehelichen Glücks sein deutsches Prinzenkloster gänzlich mit der Lebensweise eines englischen Lords vertauscht. Beim Frühstück liest er mit seiner Gemahlin, oder seine Gemahlin liest mit ihm die Morgenblätter, hernach macht er (was die englischen Zeitungen täglich zu berichten nicht müde werden) mit Victoria seinen Spaziergang im Schlossgarten, besichtigt mit ihr häusväterlich die neuen Bauten in Windsor, macht dann einen Mittagsbesuch auf die Jagd, präsidiert bei einem public Dinner, besichtigt Kunst- und Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. Allerdings entbehrt er mancher Freiheiten, die ein ge-

wöhnlicher Lord sich ungern rauben lassen würde; es z. B. so wenig wie die Königin kann sich ohne Gefolge öffentlich zeigen; er bedarf der Beileitung, nicht etwa der Etiquette wegen, sondern um sich vor der zu dringlichen Neugier zu retten, mit welcher John Bull erlauchte Personen nie verschont. Gegen diese die Monarchin oder den Prinzen zu schätzen, hat die englische Polizei, welche nicht so allmächtig ist, wie ihre Collegen auf dem Festlande, keine Befugnisse, und wenn Victoria nicht will, dass ihr die Strassenjungen unter den Hut schauen, so muss sie so gut wie jede andere Dame selbst für „männliche Begleitung“ sorgen. Als die königl. Familie ihr Lustschloß zu Brighton, den von George IV. erbauten prächtigen Pavillon, bewohnte, erfuhr sie dergleichen Beweise von Unterthanenliebe bei ihren Spaziergängen am Seeufer so häufig, dass, als alle Warnungen des um den städtischen Erwerb besorgten Magistrats nichts halfen, die Königin sich entschloß Brighton auf immer zu meiden. Der Hof theilt seit der Zeit seinen Aufenthalt zwischen dem ruhigen freundlichen Windsor und dem romantischen Osborne-House auf der grünen Insel Wight, wenn die Staatsgeschäfte ihn nicht in die Steinkohlenslust Londons und die langweiligen Prachträume des Buckingham-Palastes zurückrufen. Auch Claremont, ein Landsitz der etwa 17 Miles von der Hauptstadt entfernt liegt, hat gelegentlich die Ehre der Gebieterin des größten Erdreichs zum Aufenthalte zu dienen. Für einen Privatmann könnte solcher Wohnungswechsel genügen, für eine Königin wird er auf die Dauer eintönig, und Victoria, die so jung die Last der Krone tragen lernte, verräth eine Reiselust, die nichts weniger als unerklärlich ist. Merkwürdiger Weise aber sehen die Engländer, die selbst mehr als irgend ein anderes Volk in der Welt umher fahren, es nicht gern, wenn ihre Souveränin ins Ausland geben, und man behauptet, dass Sir R. Peel sich der für dies Jahr beabsichtigten Hofreise nach Paris sehr ungeneigt zeige. Das Attentat auf Louis Philipp bietet jetzt einen willkommenen Vorwand, um auf Vertagung dieses Planes, von dem übrigens in Frankreich mehr als hier die Rede ist, nachdrücklich zu drängen. Dieser ministerielle Widerspruch soll inzwischen sich minder auf das harmlose Vergnügen der Reise selbst als auf den geheimen Zweck derselben beziehen, an dessen Verwirklichung hier ohnehin Niemand denken kann.

Zürich, 21. April. (D. A. Z.) Jüngst ist in Einsiedeln einer der bedeutendsten Männer im ultramontanen Lager gestorben, der Fürstbischof Cölestin von Einsiedeln. Hurter, Baumgarten und andere Reactionsmänner standen in intimen Verhältnissen mit ihm. Durch ihn wurde Einsiedeln der Mittelpunkt aller retrograden Tendenzen in der Schweiz. Er pflegte öfter zu sagen, dass ihn seine politische Thätigkeit viele Hunderttausend Gulden gekostet habe. Für die Wissenschaft hat er in Einsiedeln nichts gethan.

Rom, 13. April. (D. A. Z.) Unter den vielen in diesen Tagen eingetroffenen hohen Gästen nennen wir die zwei Prinzen Julius und Johann von Schleswig-Holstein-Glücksburg. — Der Papst empfing am 7. April den schwedischen Staatsminister Due zugleich mit vielen andern Norwegern der ersten Familien in einer Privataudienz im Vatican. Der schwedische Consul beim heiligen Stuhle, Advokat Armetini, stellte dieselben dem Papste vor. Man sagte, der Minister Due habe vom König von Schweden eine Mission von Wichtigkeit hierher erhalten. Ist Dem wirklich so, so dürfte der Zweck und Mittelpunkt seiner Sendung durchaus nur eine Besprechung mit dem Papste über kirchliche Angelegenheiten sein. Sehr erschreckt hat hier ein Attentat, dessen Ausführung die traurigsten Folgen gehabt haben würde. Es ist nämlich bald nach dem Carneval in dem großen Gefängnisse der Carceri nuovi in Via Giulia, wie glaubwürdige Personen versichern, von den Gefangenwärtern selbst der Versuch gemacht worden, die Gefangenen aus ihrer Haft zu befreien. Die Zahl derselben beläuft sich auf 900. Die wachhabenden Soldaten überraschten sie bei der That und vereitelten die Ausführung. Zu bemerken ist hierbei, dass unter der Zahl der Gefangenen jener Carceri nuovi nur sehr wenige sind, die politische Verbrechen halber festgenommen wurden. Der Zweck der Befreiung sämtlicher Gefangenen scheint daher gewesen zu sein, sich bereite Arme für Raub und Mord verschaffen zu wollen.

Breslau, 28. April. — Die Allg. Preuss. Ztg., die Frankfurter Blätter u. s. sind heut mit dem zweiten Zuge von Bunsen nicht angekommen.

Reiße-Brieger Eisenbahn.

Die mittelft Aufforderung vom 22. Januar c. auf die Actien der Reiße-Brieger Eisenbahn ausgeschriebene 2te Einzahlung von fünf Procent ist für nachstehende Quittungsbogen nicht geleistet worden:

848, 2151 bis 2159 incl., 2219, 2243, 2886, 2890 bis 2895 incl., 2921, 2922, 3199, 3064 bis 3068 incl., 3704 bis 371 incl., 3864, 3894 bis 3896 incl., 3902, 3904 bis 3906 incl., 3911, 3912, 3914, 3915, 3922, 3971, 3978, 3980, 3981, 3983, 4854 bis 4880 incl., 4886, 5042, 5043, 5072 bis 5075 incl., 5332 bis 5336 incl., 5909 bis 5913 incl., 6353 bis 6362 incl., 6579, 6581, 6583 bis 6585 incl., 7686, 7845 bis 7848 incl., 7852, 7853, 7856, 7861, 7862, 7869, 7911, 7991, 7992, 8397, 8398, 8413 bis 8416 incl., 8457, 8462, 8463, 8483 bis 8486 incl., 8501, 8682 bis 8686 incl., 9024 bis 9028 incl., 9450 bis 9473 incl., 9876, 9959 bis 9961 incl., 9965 bis 9967 incl., 10672 bis 10679 incl., 10794 bis 10800 incl.

In Gemäßheit des § 12 des Gesellschafts-Statutes werden die Inhaber dieser Quittungsbogen aufgefordert, die rückständige Auszahlung von 5 Procent nebst 2 Rthl. Conventional-Strafe binnen vier Wochen zu leisten. Sollte dies nicht geschehen, so werden entweder die bereits gemachten Einzahlungen als verfallen und die betreffenden Quittungsbogen selbst als annullirt erklärt, oder die ursprünglichen Zeichner wegen der rückständigen Einzahlung und der verwirkten Conventionalstrafe in Anspruch genommen werden.

Breslau und Reiße den 28. April 1846.

Directorium.

Bekanntmachung.

um den Besuch des am 9ten und 10. Mai c. in Ratibor stattfindenden Pferderennen- und Thierschau-Festes zu erleichtern, hat sich das verehrliche Directorium der Wilhelmshafenbahn auf unsern Wunsch bereit erklärt, an beiden Tagen Extrazüge, und zwar:

Morgens um 8 Uhr 9 Minuten gleich nach Ankunft des ersten Oppelner Güterzuges von Randezin nach Ratibor, und Abends von dort nach Randezin zurück um 6 Uhr 45 Minuten zum Anschluß an den letzten nach Oppeln gehenden Güterzug abzufertigen.

Das unterzeichnete Directorium macht die Mitglieder des Vereins hierauf aufmerksam. Oppeln, den 26. April 1846.

Das Directorium des hiesigen land- und forstwirthschaftlichen Vereins.

Entbindungs-Anzeige.

Die heut Morgen 4 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Bertha, gebornen Lachmann, von einem munteren Knaben, beehre ich mich entfernten Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen. Neustadt D.S. den 25. April 1846.

von Ohlen-Adlerskron,
Lieutenant im 6ten Infanterie-Regiment.

Entbindungs-Anzeige.

(Statt besonderer Meldung.)
Die heut erfolgte schwere, jedoch glückliche Entbindung meiner lieben Frau Marie, geb. Schröder, von einem gesunden Mädchen, zeigt ergebenst ein Julius Börlig.
Sackrau den 27. April 1846.

Todes-Anzeige.

Heut Mittag 3 1/2 Uhr verschied sanft, nach kurzen Leiden, im 59ten Lebensjahre, unser innigst geliebter Vater und Vater, der Paritätlicher Christoph Gierschner. Dies zeigen, um stille Theilnahme bittend, allen Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst an
die Hinterbliebenen.
Breslau den 27. April 1846.

Todes-Anzeige.

Das am 26. d. M. früh 3 Uhr erfolgte Ableben meines innig geliebten Mannes des Königl. Major a. D. Friedrich v. Chmielinski in seinem 77sten Lebensjahre nach viermonatlichem schwerem Unterleibsleiden und hinzugegetretener Herzbeutelentzündung, zeige ich im tiefsten Schmerze hiermit an.
Friederike von Chmielinska,
geb. Reichhelm.
Breslau, den 29. April 1846.

Theater-Repertoire.

Mittwoch den 29ten, zum 10tenmale: **Maria Anna**, Schauspiel in 5 Aufzügen nach dem Französischen „Marie-Jeanne“ der Herren Denner und Wallian von H. Börnstein.
Donnerstag den 30ten, zum 2tenmale: **Die sicilianiische Besper**. Große heroische Oper mit Tanz, in vier Abtheilungen von Heribert Rau. Musik von Peter Lindpaintner.
Personen: Carl von Anjou, König von Neapel und Sicilien, Hr. Kieger; Alphonse Ducet, Marquis de laque, Hr. Bahrst; Graf v. Fondi, sicilianiischer Edler, Hr. Kahle; Eleonore, Fondi's Gattin, Dem. Haller; Aurelie, Dem. Grünberg; Gelinde, Rab. Rottmayer; Guillaume L'etendart, Statthalter von Sicilien, Hr. Brauckmann; Johann von Prochida, Hr. Prawitz; Visconte Bernazzo, Hr. Campe; Graf Sanseverino, Hr. Scheele; Albergio da Barbiano, Hr. Römer; Francesco Ruffo, Hr. Müller; Graf v. Marche, Hr. Hillebrand; de Bellecour, Hr. Gregor; Albino, Fondi's Page, Dem. Ulrich; der Kerkmeister, Hr. Scheidler; sicilianiische und französische Edle. Hofstaat König Karls. Soldaten, Mönche, Volk, Diener, Pagen und acht Vermummte.
Zeit der Handlung 1282.

Berichtigung.

In der Zeitung vom 19ten und 22ten d. M. ist bei der Empfehlung der Normal-Zinkbleche von der **Emilie-Paulinen-Hütte** in Gleiwitz die Ueberschrift einer **Eisenkupfwaaren-Empfehlung der Winklerhütte** aus Versehen stehen geblieben.

Folgende nicht zu bestellende Stadtbriefe:
1) Herrn Fürsten v. Hagefeld Durchl.,
2) Herrn Maler Müller,
3) Frau Pastor Buchwald,
können zurückgefordert werden.
Breslau den 28. April 1846.
Stadt-Post-Expedition.

Historische Section.

Donnerstag den 30. April, Abends 6 Uhr: Herr Professor Dr. Kunisch: Ueber die Geschichte und Topographie der Stadt Briesg.

Lehr- und Leseverein.

Mit künftiger Woche beginnen für das Sommer-Semester die Vorlesungen des Rabbiners Dr. Geiger über Mishnah, Dienstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr.

Nur noch 4 Vorstellungen.

Heute freies Theater für Kinder im blauen Hirsch.

Jeder Erwachsene, der an der heutiger Vorstellung Theil nimmt, hat das Recht, zu jedem Billet unentgeltlich ein Kind frei einzuführen. Heute, Mittwoch den 29ten und Donnerstag den 30ten: „Rasperi im Schutze der Zauberer“ in 2 Akten. Hierauf: Bollet. Zum Schluß: der Fackeltanz. Gallerie-Billetts werden heute nicht ausgegeben.
Schwiegerling.

Wintergarten.

Heute 16tes Mittwochs-Abonnements-Concert. Anfang 3 Uhr. Entrée für Nicht-Abonnenten 5 Sgr.

Bekanntmachung.

Der hinter dem Commis Carl Gerbinand Elsen aus Kalisch erlassene Steckbrief vom 3ten Februar c. wird zurückgenommen, da der Elsen an uns abgeliefert worden ist.
Breslau den 24. April 1846.

Königliches Inquisitorial.

Bekanntmachung.

Als muthmaßlich gestohlen ist ein kupfernes Quartmann in Beschlagnahme genommen worden. Der unbekannte Eigentümer desselben wird aufgefordert, sich auf den 5. Mai d. J. zwischen 9 und 12 Uhr, in dem Verhörzimmer No. 16 des unterzeichneten Inquisitorats, bei dem Inquirenten, Hrn. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Fischer zu melden und seine Eigenthumsansprüche nachzuweisen, widrigenfalls nach Vorschrift der Gesetze anderweit darüber verfügt werden wird.
Breslau den 24. April 1846.

Das Königl. Inquisitorial.

Öffentliche Vorladung.

Ueber das Vermögen der Buchbindermeister Siegfried Beeß hier selbst ist der Concurs-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller unbekannten Gläubiger auf den 27. Mai 1846, Vormittags um 11 Uhr

vor dem Hrn. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wendt in unserm Parterrezimmer anberaumt worden.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.
Breslau den 6. März 1846.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheil.

Bekanntmachung.

Es soll für die hiesige Stadt eine große Feuerspritze angeschafft werden. Wir fordern demnach diejenigen Herren Techniker, welche gewonnen sind, den Bau dieser Spritze zu übernehmen, hierdurch auf, in dem auf den 4ten Mai d. J. Vormitt. um 10 Uhr

auf dem rathhäuslichen Fürstensaale vor dem Hrn. Rath's Secretair Glubrecht anberaumten Licitation-Termine zu erscheinen und ihre Forderung zu Protocoll zu geben.

Die Bedingungen sind sowohl in der rathhäuslichen Dienststube, als im Amtsgelasse

der Sicherungs-Deputation im städtischen Marstalle eine Stiege hoch bei dem Spritzen-Inspector Bergwelt einzusehen.
Breslau den 17. April 1846.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Carl Wilhelm Bittner und seine Ehefrau Johanne Eleonore Bittner, geborne Ahe, in Wallmitz, haben die zwischen ihnen stattgefundene Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes vermöge Vertrages vom 2ten April c. ausgeschlossen.
Lüben den 4. April 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Proclama.

Die in hiesiger Reisser Vorstadt gelegene, den Gastwirth Johann Ewack'schen Wirtshaus gehörige Ackerwirthschaft, bestehend in dem massiven Schankhause No. 4 nebst Scheuer, Stallung, Gärten und circa 91 Morgen 18 D. Ruthen Ackerland, auf 11,021 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich geschätzt, soll ganz oder parzellenweise

am 5ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Stadtgerichte im Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.
Grottau den 11. April 1846.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der Königl. Regierung soll das hieselbst aufgeschüttete Zinsgetreide, circa 2000 Scheffel, bestehend in Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, wozu wir einen Termin auf den

11ten Mai c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt haben, welcher in dem Locale des unterzeichneten Amtes abgehalten werden wird.

Kauflustige werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Meistbietende den 1ten Theil des Gebots als Caution zu erlegen hat. Die Verkaufs-Bedingungen können von heute an im Amtes-Local einzesehen werden.
Dhlau den 27. April 1846.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung.

In unserem Depositorium befindet sich seit 36 Jahren der letzte Wille der Anna Elisabeth, verwittw. Jurauschin, gebornen Kuplin, Inwohnerin in Schwentnig.

Die Interessenten werden zur Nachsufung der Publication aufgefordert.
Bobten den 27. April 1846.

Das Gerichts-Amt der Fidei-Commis. Herrschaft Schwentnig.

Bekanntmachung.

Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung des **fiscalischen Koppeljagd-Rechts** auf der Feldmark Herrmannsdorf, zum Verwaltungs-Bezirk der Oberförsterei Krimlau gehörig, auf 6 hintereinander folgende Jahre, vom 1. Juni 1846 bis ultimo Mai 1852, steht ein Licitations-Termin auf

den 11. Mai c. Mittags von 11 bis 12 Uhr im Gasthose zum weißen Adler in Breslau, Dhlauer Straße, an, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden allgemeinen Jagd-Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Bezug der Ausübung des Koppel-Jagd-Rechts bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, werden im Termin zur Einsicht vorgelegt werden.

Ergebnis den 26. April 1846.
Der Königl. Forst-Inspector.
Wagner.

100 Reichthaler Belohnung.

Mit Bezug auf die früheren Bekanntmachungen vom 25ten und 30. Decbr. v. J. in Betreff des hier in der Nacht vom 23ten bis 24ten ejusd. m. et a. verübten Kirchen-Kassen-Diebstahls werden die von den mitbewendeten 1250 Rthlr., Staatsschuld-scheine, ermittelten Nummern, wie folgt:

No. 8357 Litt. D. über 300 Rthlr.	
8358	300
18,416	200
180,819	100
180,820	100
180,821	100
38,770	50
38,771	50
38,772	50

mit dem ergebensten Ersuchen wiederholt bekannt gemacht, die Producenten dieser Papiere vorkommenden Falls anzuhalten und am geeigneten Orte sofort Anzeige zu machen.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß Demjenigen, welcher solche Angaben macht, daß der oder die Verbrecher entdeckt und die vorstehend genannten Staatsschuld-scheine sowohl, als auch die übrigen, in der Bekanntmachung des hiesigen Magistrats vom 25ten December v. J. bezeichneten Pfandbriefe und sonstigen gestohlenen Gegenstände ganz oder theilweise wieder erlangt werden, eine Belohnung von Einhundert Reichthaler zugesichert wird.

Reichenbach den 24. April 1846.
Das evangelische Kirchen-Collegium.

Holz-Verkauf.

Donnerstag den 14. Mai Vormittag 11 Uhr werden wir aus unserem Stadtwalde Holz, welcher in der Nähe des Klobnikkanals liegt, in dem Forsthaufe am Walde 1200 Klafter meist Nieren-Leibholz öffentlich und meistbietend verkaufen. Geschäftslustige laden wir zu diesem Termine ein.
Gleiwitz den 26. April 1846.

Der Magistrat.

Auction.

Den 30sten d. M. Nachmitt. 2 Uhr werden in No. 6 Basteigasse, aus dem Nachlaß der verm. verstorbenen Frau D. v. v. desgerichts-Registrator Kulich, Leinwand, Betten, Meubeln und Hausgeräthe versteigert werden.
Mannig, Auctionator.

Große Meubel-Auction.

Wegen Abreise einer Herrschaft werde ich Montag den 4ten und Dienstag den 5ten Mai Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab, Klosterstraße No. 3, 1ste Etage sämtliche Meubeln von Polsterfanden, Mahagoni, Kirschbaum- und Erlenholz, bestehend in

Sopha, Schränken, Spielstühlen, Tischen, Stühlen, Betten und verschiedenen in jeder Haushaltung passenden Meubel-Gegenständen öffentlich versteigern.

Saul, Auctions-Commisarius.

Bekanntmachung.

Das Grundstück No. 11 an der Kreuzkirche mit massivem Wohnhaus im guten Bauzustande, nebst Stallung, Wagenremise u. Holzschuppen, sowie großem Garten und Hofraum, soll aus freier Hand im Wege des Meistgebots verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

Donnerstag den 7. Mai 1846, Nachmittag 3 Uhr an Ort und Stelle angesetzt worden. Die Bedingungen sind Heiligegeiststraße No. 10, parterre links einzusehen.

Verkauf einer Handlung.

Eine seit 30 Jahren in Breslau bestehende Galanterie- und Eisenwaaren-Handlung ist wegen Todesfall des Besitzers zu verkaufen. Stellt Käufer den Kaufpreis hypothekarisch sicher, so bedarf es keiner Einzahlung; auch findet dann innerhalb 20 Jahren keine Kündigung statt. Näheres erbittet sich: Y. Z. franco Breslau.

Sonntag den 3. Mai, Nachmittag 1 Uhr, und die folgenden Tage von früh 8 Uhr an sollen aus dem Nachlaß des Herrn Oberamtmann Liborius in seinem Hause zu Steinau a. D. folgende Sachen öffentlich gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden: Silberzeug, Porzellan, Uhren, Gläser, diverse metallene und andere Hausgeräth, 20 Gebett schöne Betten, Wäsche, Gemälde, Möbel, 2 gefundene Wagnepferde, zwei Wagen nebst Zubehör, Bouffete, Messkette u. s. w.

Das den Erben des Oberamtmann Liborius gehörige, zu Steinau a/D. gelegene massive Wohnhaus nebst Garten, Pferdefall und Remise soll aus freier Hand baldigst verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt Herr Dr. Ku zu Steinau a/D.

Bei dem erfolgten Tode des Königl. Oberamtmanns Liborius werden alle Schulden aufgeführt ihre Zahlungen binnen 4 Wochen zu leisten, sowie etwaige Gläubiger eruchten eben dieser Frist ihre Forderungen geltend zu machen, widrigenfalls in beiden Fällen das gerichtliche Verfahren eintritt.

Eine Häuserstelle, bestehend aus einem Hause mit 2 Stuben und 1/2 Morgen Gartenland mit Obstknebung, ist in Schieferstein Kreis Krimptsch, ohne Einmischung eines Dritten, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man in Schieferstein beim hiesigen Hamann und in Bobtin beim Justitiarius Hoffmann.

Bobten den 27. April 1846.

Kauf- oder Tausch-Anzeige.

Es sind mir unterzeichnetem einige, ganz nach herrschaftlichem Styl, durchgängig massiv mit Ziegeln gedeckte und mit Blei-Abbleitern versehene schöne Häuser, mit vielen Zimmern und schöner freier Aussicht, als auch mit ober ohne Gärten, in und um die Gebirgs- und Kreisstadt Pirschberg, in romantisch gelegener Gegend, zum Verkauf oder auf kleine ländliche Besitzungen zu vertauschen, übertragen worden.

Pirschberg den 29. April 1846.
Friedrich Halm, Commissions-Agent.

Zu verkaufen

ein großer brauner Engländer
Sunkensstr. Nr. 31.

Kapitalien-Gesuch.

1000, 2000 und 5000 Rtl. werden auf gut gelegene hiesige Grundstücke, sowie 2, 3, 5, 6, 8, 10 und 15000 Rthlr. auf schlesische Rittergüter bei vollkommener Sicherheit zu 5 pro Cent Zinsen gesucht durch S. Militich, Bischofsstr. No. 12

Ausgezeichneten Windauer Säelein pro Sonne 10 Zthlr., pro einzelnen Scheffel 4 Zthlr. Ferner reines klares Beindöl bei

V. Ulrich, nahe der Nicolaibade.
Fischene Bretter,
16 Preuß. Fuß lang, 1 1/2 Zoll stark und von beliebiger Breite, werden offerirt Taschensfr. No. 5, im zweiten Stock.